

Anwendungshilfe

zur EEG-Umlage nach dem EEG 2017

Berlin, 1. März 2017

Anwendungshilfe zur EEG-Umlage

Mit dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen EEG 2017 wurden die Regelungen zur EEG-Umlage bei der Eigenversorgung grundlegend neu strukturiert. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des „Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“, mit dem das im Juli 2016 verabschiedete EEG 2017 noch vor seinem Inkrafttreten geändert wurde, erfolgte die Neuregelung einerseits zum Zweck einer europarechtskonformen Ausgestaltung und andererseits zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit der Regelungen.¹ Außerdem sollen sich einige Auslegungsvorschläge, die die Bundesnetzagentur in ihrem [Leitfaden zur Eigenversorgung](#) zur bisherigen Rechtslage entwickelt hat, nunmehr im Gesetz widerspiegeln. Schließlich wurden zahlreiche Regelungen zur Erhebung der EEG-Umlage aus der Erneuerbare-Energien-Verordnung (bisher: Ausgleichsmechanismusverordnung) in den Gesetzestext übernommen. Die Regelungen zur EEG-Umlage finden sich nunmehr in den **§§ 60 bis 61k und § 104 Abs. 4, 6 und 7 EEG 2017**.

Im Wesentlichen beziehen sich die gesetzlichen Änderungen auf die EEG-Umlage für die Eigenversorgung; einige Neuerungen betreffen jedoch auch die EEG-Umlage auf die Belieferung von Letztverbrauchern durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Die vorliegende Anwendungshilfe stellt die neue Rechtslage dar und gibt Umsetzungshilfen zu den von Netzbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern bei der Erhebung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2017 zu erfüllenden Pflichten.

Soweit für Rechtsfragen auf die bisherige Rechtslage zurückgegriffen werden kann, wird in dieser Anwendungshilfe auf die jeweiligen Erläuterungen in der 3. Auflage der [„Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) verwiesen.

Ansprechpartner:

Dr. Nicole Pippke

EEG-Umlagepflicht

Telefon: +49 30 300199-1525

nicole.pippke@bdew.de

Ass. iur. Christoph Weißenborn

Anlagenbegriff, BesAR

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 2.

Inhaltsverzeichnis

A. Überblick	6
I. Zuständigkeiten	6
II. Fristen	6
B. EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch (§§ 61 bis 61j EEG 2017)	10
I. „Eigenversorgung“ bzw. Eigenerzeugung und Abgrenzung zur Drittbelieferung	10
II. Sonstiger Letztverbrauch	11
III. Definition der „Stromerzeugungsanlage“ und Verhältnis zu anderen Regelungsregimen	12
1. Verhältnis zu § 40 Abs. 2 EEG 2017 (Inbetriebnahmefiktion bei Modernisierung von Wasserkraftanlagen)	14
2. Verhältnis zur Ersetzungsregelung nach §§ 38b Abs. 2, 48 Abs. 4 EEG 2017 (fiktiver Inbetriebnahmezeitpunkt beim Ersetzen von PV-Anlagen)	14
IV. Vollständige EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017	16
V. Entfallen der EEG-Umlage aus sachlichen Gründen nach § 61a EEG 2017	17
1. Kraftwerkseigenverbrauch	17
2. Inselbetrieb	19
3. Vollständige Selbstversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien	20
4. Kleinanlagenregelung	20
VI. Verringerung der EEG-Umlage bei EEG- und hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 61b EEG 2017	21
VII. Verringerung der EEG-Umlage auf null bei Bestandsanlagen (§ 61c EEG 2017) und älteren Bestandsanlagen (§ 61d EEG 2017)	22
1. EEG-Umlage bei Bestandsanlagen gemäß § 61c EEG 2017	23
2. EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen gemäß § 61d EEG 2017	25
3. „Erneuern, Ersetzen und Erweitern“ und „derselbe Standort“	25
VIII. Verringerung der EEG-Umlage bei Erneuern oder Ersetzen von Bestandsanlagen nach dem 31. Dezember 2017 nach § 61e EEG 2017	27
1. Erneuern oder Ersetzen von Bestandsanlagen nach § 61e Abs. 1 EEG 2017: Verringerung der EEG-Umlage auf 20 Prozent	28
2. Erneuern und Ersetzen von älteren Bestandsanlagen nach § 61e Abs. 2 EEG 2017: Verringerung der EEG-Umlage auf 20 Prozent	29

3. Ausnahme: Verringerung der EEG-Umlage auf null nach § 61e Abs. 3 EEG 2017	30
4. Überblick:	31
IX. Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen (§ 61f EEG 2017)	31
X. Neue Übergangsbestimmungen zur EEG-Umlage (§ 104 Abs. 4 und 6 EEG 2017)	32
1. „Scheibepachtmodelle“ und andere Fälle anteiliger vertraglicher Nutzungsrechte	33
2. Anfahrts- und Stillstandsstrom von Kraftwerken	36
XI. Mitteilungspflichten der Eigenversorger und sonstigen Letztverbraucher (§ 74a EEG 2017) und Sanktionen bei Verstößen (§ 61g EEG 2017)	37
1. Pflicht zur Übermittlung von „Basisangaben“ an den Netzbetreiber (§ 74a Abs. 1 EEG 2017)	38
2. Pflicht zur Übermittlung der für die Endabrechnung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben an den Netzbetreiber (§ 74a Abs. 2 EEG 2017)	42
3. Mitteilungspflichten der Eigenversorger und sonstigen Letztverbraucher gegenüber der BNetzA	44
XII. Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch nach § 61h EEG 2017	46
1. Erfassung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen	46
2. Zeitgleichheit von Erzeugung und Letztverbrauch	46
XIII. Vorgaben für Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch (§§ 61i, 61j, § 72 EEG 2017)	47
C. EEG-Umlage bei Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§§ 60, 60a EEG 2017)	48
I. Haftung des Bilanzkreisverantwortlichen für die EEG-Umlage	48
II. Besonderheiten bei Kunden mit EEG-Umlagebegrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung	51
1. Zuständigkeit des Übertragungsnetzbetreibers nach § 60a EEG 2017	51
2. Folgeänderungen bei Umlagepflicht von Bestandsanlagen nach § 61e EEG 2017	51
III. Mitteilungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen	52
1. Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB (§ 74 EEG 2017)	52
2. Informationspflicht gegenüber der BNetzA	53
IV. PV-Mieterstrommodell	53

D. Ausnahmen von der EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017	54
1. Zwischenspeicherung, § 61k Abs. 1 bis 1c) EEG 2017	54
2. Einsatz von Speichergas, § 61k Abs. 2 EEG 2017	59
3. Netzbetreiber-Verlustenergie, § 61k Abs. 3 EEG 2017	59
4. Sanktionen bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten	60
E. Anhang: Checkliste Abgrenzung Eigenversorgung/EltVU-Belieferung	60

A. Überblick

Die neuen Regelungen in den §§ 60 bis 61k EEG 2017 gelten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2017 sowohl für neue als auch für Bestandsanlagen.

Grundsätzlich unterliegt danach jeder von einem Letztverbraucher verbrauchte Strom der EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 EEG 2017. Welche Regelungen für die Erhebung der EEG-Umlage im konkreten Fall einschlägig sind, hängt davon ab, ob der Strom von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an den Letztverbraucher geliefert wurde oder ob der Letztverbraucher den Strom als Eigenversorger oder Eigenerzeuger verbraucht hat bzw. der Strom aus sonstigen Gründen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurde:

- Bei **Eigenversorgung, Eigenerzeugung oder sonstigem Letztverbrauch** richtet sich die EEG-Umlage nach den §§ 61 bis 61j EEG 2017 (dazu Kapitel B).
- Bei einer **Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen** sind die §§ 60, 60a EEG 2017 einschlägig (dazu Kapitel C).
- Sowohl für Liefer- als auch für Eigenversorgungskonstellationen gelten schließlich die in § 61k EEG 2017 geregelten **Ausnahmen** von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage (dazu Kapitel D).

I. Zuständigkeiten

Für die Erhebung der EEG-Umlage ist bei der **Eigenversorgung, der Eigenerzeugung und dem sonstigen Letztverbrauch** grundsätzlich der (Verteil- oder Übertragungs-)Netzbetreiber zuständig, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist (§ 61i Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017). Bei Stromerzeugungsanlagen an Abnahmestellen, an denen die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung begrenzt ist, sowie bei Stromerzeugungsanlagen, deren Strom zum Teil unmittelbar an einen Dritten geliefert wird, und in Fällen des sonstigen Letztverbrauchs ist nach § 61i Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2017 stets der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber zuständig, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird.

Bei einer **Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen** ist nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 grundsätzlich der Lieferant zur Abführung der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet. Eine Ausnahme ist in § 60a EEG 2017 vorgesehen; für Stromlieferungen an stromkostenintensive Unternehmen, die der Besonderen Ausgleichsregelung unterliegen, wird die EEG-Umlage vom Übertragungsnetzbetreiber unmittelbar bei dem Letztverbraucher erhoben.

II. Fristen

Fristen sind insbesondere hinsichtlich der Mitteilungspflichten zu den für die Erhebung der EEG-Umlage relevanten Daten zu beachten. Die Mitteilungspflichten werden unten in den Kapiteln B.XI (Eigenversorger und Letztverbraucher), C.III (Elektrizitätsversorgungsunternehmen), B.XIII (Netzbetreiber) und D.4 (Fälle des § 61k EEG 2017) behandelt. Die folgende

Tabelle dient dem Überblick über die für die verschiedenen Akteure zu beachtenden Mitteilungspflichten:

Wer?	Wem?	Was?	Wann?
EltVU (näher hierzu unter Kap. C.III)	ÜNB (§ 74 EEG 2017)	EEG-umlagepflichtige Sachverhalte, soweit nicht bereits übermittelt oder offenkundig bekannt, sowie Änderungen (§ 74 Abs. 1 EEG 2017)	Unverzüglich (i.d.R. kalendermonatlich)
		An Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (§ 74 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. EEG 2017), grds. bilanzkreisscharf	unverzüglich
		Endabrechnung für das Vorjahr (§ 74 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. EEG 2017)	Bis zum 31. Mai
	BNetzA (§ 76 Abs. 1, 2. Halbsatz EEG 2017)	Unverzügliche Meldungen gegenüber ÜNB (s.o.)	Nach Meldung gegenüber ÜNB
		Endabrechnung Vorjahr	31. Mai
	Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher (näher hierzu unter Kap. B.XI)	für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber (§ 74a EEG 2017)	„Basisangaben“ nach § 74a Abs. 1 EEG 2017
Alle für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlichen Angaben nach § 74a Abs. 2 EEG 2017			Bis 28. Februar (wenn VNB zuständig)
Alle für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlichen Angaben nach § 74a Abs. 2 EEG 2017			Bis 31. Mai (wenn ÜNB zuständig)

	BNetzA	Alle für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlichen Angaben nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 (§ 76 Abs. 1, 2. Halbsatz EEG 2017)	Bis 28. Februar (wenn VNB zuständig) Bis 31. Mai (wenn ÜNB zuständig)
Netzbetreiber (näher dazu unter Kap. B.XIII)	ÜNB	Strommengen, für die der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist (§ 72 Abs. 1 Nr. 1e) EEG 2017) Höhe der nach § 61i Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen und der durch Aufrechnung erloschenen Forderungen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1f) EEG 2017)	Unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind
		Endabrechnung für das Vorjahr (§ 72 Abs. 1 Nr. 2a) EEG 2017)	Bis zum 31. Mai
	BNetzA ²	Endabrechnung für das Vorjahr einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten (§ 76 Abs. 1, 1. Halbsatz EEG 2017)	Bis zum 31. Mai

² Informationen hierzu stellt die BNetzA auf ihrer Homepage unter folgendem Link zur Verfügung:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Netzbetreiber/Daten_EEG_NB_node.html.

In einigen Fällen setzt eine Privilegierung bei der EEG-Umlage voraus, dass der Anlagenbetreiber der Verpflichtung zur Mitteilung bestimmter Angaben bis zum 31. Mai 2017 (Ausschlussfrist) nachkommt. Dies betrifft die Meldepflichten bei Rechtsnachfolge vor dem 1. Januar 2017 (§ 61f EEG 2017), bestehenden „Scheibenpachtmodellen“ (§ 104 Abs. 4 EEG 2017)³ und bestehenden Eigenerzeugungskonzepten für Anfahrts- und Stillstandsstrom (§ 104 Abs. 6 EEG 2017). Die genannten Regelungen stehen noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (§ 104 Abs. 7 EEG 2017). Die folgende Tabelle dient dem Überblick über diese speziellen Mitteilungspflichten:

Wer?	Wem?	Was?	Wann?
Eigenerzeuger im Falle der Rechtsnachfolge gemäß § 61f Satz 1 Nr. 1b) EEG 2017 (näher hierzu unter Kap. B.IX)	für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber	„Basisangaben“ nach § 74a Abs. 1 EEG 2017	Bis zum 31. Mai 2017
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (d.h. Betreiber der Stromerzeugungsanlage) im Falle eines „ Scheibenpachtmodells “, wenn von dem Leistungsverweigerungsrecht gem. § 104 Abs. 4 EEG 2017 Gebrauch gemacht werden soll (näher hierzu Kap. B.X.1)	ÜNB	Angaben nach § 74 Abs. 1 Satz 1 und „Basisangaben“ nach § 74a Abs. 1 EEG 2017 (bezogen auf die Inhaber der anteiligen vertraglichen Nutzungsrechte)	Bis zum 31. Mai 2017
Eigenerzeuger für Anfahrts- und Stillstandsstrom, wenn von der Privilegierung gem. § 104 Abs. 6 EEG 2017 Gebrauch gemacht werden soll (näher hierzu Kap. B.X.2)	für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber	„Basisangaben“ nach § 74a Abs. 1 EEG 2017	Bis zum 31. Mai 2017

³ Siehe hierzu BNetzA, „Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017 (Ausschlussfrist 31. Mai 2017)“, vom 26. Januar 2017, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Scheibenpachtpapier.pdf?blob=publicationFile&v=1.

B. EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch (§§ 61 bis 61j EEG 2017)

Die Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist maßgeblich durch das **Lieferverhältnis** zwischen einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und einem Letztverbraucher geprägt. Demgegenüber fehlt es bei einer Eigenversorgung bzw. Eigenerzeugung sowie beim „sonstigen Letztverbrauch“ an einem solchen Lieferverhältnis; der vom Letztverbraucher verbrauchte Strom wird nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert.

Letztverbraucher ist in beiden Fällen „jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“ (§ 3 Nr. 33 EEG 2017).

Die Rechtslage hat sich insoweit nicht geändert. Es kann deshalb für die Auslegung des Begriffs „Letztverbraucher“ auf die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) verwiesen werden (Kap. B.I.2, S. 12 ff.).

Hinsichtlich der innerhalb von Kundenanlagen oder geschlossenen Verteilernetzen auftretenden **Trafo- und Leitungsverluste** bleibt der BDEW bei seiner Auffassung, dass jedenfalls bei reinen Erzeugungskonstellationen mit Eigenversorgung (z.B. bei einem Windpark mit nur einem Betreiber) kein „Letztverbrauch“ vorliegt, sondern ein „Sowieso-Verbrauch“, der nur erzeugungsseitig relevant ist und sich nicht verhindern lässt. In Drittbelieferungskonstellationen hingegen (also z.B. bei einem Windpark mit mehreren Betreibern) ist nach mehrheitlicher Auffassung des Fachausschusses „Rechtsfragen EEG und KWK-G“ von einer EEG-Umlagepflicht für Trafo- und Leitungsverluste sowie Stillstandsverbräuche auszugehen, weil dabei nicht selbst erzeugter, sondern von Dritten bezogener Strom verbraucht wird.⁴ Vermieden werden könnte eine EEG-Umlagezahlungspflicht für Drittbelieferungen sowie die damit zusammenhängenden messtechnischen Anforderungen in diesen Konstellationen allerdings durch eine Umstellung des Windparks auf kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe (§ 11 Abs. 2 EEG 2017); sämtliche Verbräuche innerhalb des Windparks würden dann durch einen externen Stromlieferanten abgedeckt („EEG-Ersatzstrom“).

I. „Eigenversorgung“ bzw. Eigenerzeugung und Abgrenzung zur Drittbelieferung

Nach der Definition in § 3 Nr. 19 EEG 2017 ist Eigenversorgung

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

⁴ [3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), unter B.I.2.c, S. 14 ff.



Eine „Eigenversorgung“ liegt also nur vor, wenn der Strom

- vom **Betreiber der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht** wird (**Personenidentität**), und zwar
- sowohl im unmittelbaren **räumlichen Zusammenhang** mit der Anlage
- als auch **ohne Durchleitung durch ein Netz** für die allgemeine Versorgung.

Die Rechtslage hat sich insoweit durch das EEG 2017 nicht geändert. Es kann deshalb für die Auslegung des Begriffs „Eigenversorgung“ auf die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) verwiesen werden (Kap. B.II, S. 17 ff., und B.III, S. 24 ff.). Die dort befindliche Checkliste für die Abgrenzung zwischen Eigenversorgung und EltVU-Belieferung ist dieser Anwendungshilfe als Anhang beigelegt (unter E.).

Für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen gelten die Voraussetzungen des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ bzw. der Nicht-Nutzung eines Netzes für die allgemeine Versorgung nur in modifizierter Form (dazu unten Kap. B.VII und B.VIII). Die Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher muss aber auch in diesen Fällen grundsätzlich gegeben sein.⁵

Zu berücksichtigen sind allerdings die Neuregelungen in den §§ 61f, 104 Abs. 4 und 6 EEG 2017, die nunmehr für bestimmte Fälle **Ausnahmen von und Sonderregelungen zu dem Erfordernis der Personenidentität** vorsehen. Das betrifft unter den jeweils geregelten Voraussetzungen

- Fälle der Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen (§ 61f EEG 2017, dazu näher unten Kap. B.IX),
- bestehende „Scheibenpachtmodelle“ (§ 104 Abs. 4 EEG 2017, dazu näher unten Kap. B.X.1) sowie
- bestehende Versorgungskonzepte für Anfahrts- und Stillstandsstrom von Kraftwerken (§ 104 Abs. 6 EEG 2017, dazu näher unten Kapitel B.X.2).

II. Sonstiger Letztverbrauch

Die EEG-Umlagepflicht für den „sonstigen Letztverbrauch“ in § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 stellt einen **Auffangtatbestand** dar, der sämtliche Fälle erfasst, in denen Strom weder von

⁵ So nun ausdrücklich die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 109: „Bei Eigenerzeugung und -versorgung handelt es sich demgegenüber um Fälle, in denen jedenfalls Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher besteht.“

einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist noch eine Eigenerzeugung oder -versorgung vorliegt.⁶

III. Definition der „Stromerzeugungsanlage“ und Verhältnis zu anderen Regelungsregimen

In § 3 Nr. 43b EEG 2017 ist der in der Definition der „Eigenversorgung“ in § 3 Nr. 29 EEG 2017 und in den §§ 61 ff. EEG 2017 verwendete Begriff der „**Stromerzeugungsanlage**“ nunmehr gesetzlich definiert als

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist“.

Unter der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Rechtslage fehlte eine entsprechende Definition. In der Praxis wurden deshalb unterschiedliche Auffassungen zum Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ vertreten. Während der BDEW auf den Anlagenbegriff des jeweils für die Erzeugungsanlage maßgeblichen Fachgesetzes abstellte⁷, vertrat die Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung⁸ den „engen“ Anlagenbegriff, wie er sich nunmehr in der Legaldefinition im EEG 2017 wiederfindet.

In der Begründung zum Regierungsentwurf finden sich hierzu folgende Ausführungen:

„In § 3 Nummer 43b EEG 2017 wird eine Definition des Begriffs der Stromerzeugungsanlage aufgenommen. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Bestimmungen zur Eigenversorgung und in diesem Zusammenhang insbesondere vor dem Hintergrund der Bestandsschutzregelungen. Im Ergebnis wird hierbei ein enger Anlagenbegriff zu Grunde gelegt. Danach ist eine Stromerzeugungsanlage jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt. Dies ist in der Regel der Generator nach § 3 Nummer 27 EEG 2017. Bei Anlagen, bei denen die Stromerzeugung ohne Generator erfolgt, ist die Stromerzeugungsanlage der Teil der Gesamtanlage, der technisch gesehen einem Generator am nächsten kommt. Im Bereich der solaren Strahlungsenergie ist jedoch hiervon abweichend das einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul Stromerzeugungsanlage. Andere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie z.B. ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst. Stromspeicher sind in ihrer Erzeugungsfunktion vom Begriff der Stromerzeugungsanlage umfasst.“⁹

Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des EEG 2017 am 1. Januar 2017 hält der BDEW an seiner Rechtsauffassung fest, dass der Begriff der Stromerzeugungsanlage nach dem jeweils

⁶ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 109.

⁷ Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014, 3. Auflage, Kap. D.II, S. 62 ff.

⁸ BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 20 ff.

⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 105.

für die Anlage geltenden Fachgesetz auszulegen ist.¹⁰ Erst für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 ist allein die gesetzliche Definition in § 3 Nr. 43b EEG 2017 maßgeblich.

Diese **allein für den Geltungsbereich der §§ 61 ff. EEG 2017 maßgebliche Definition** stellt nun seit dem 1. Januar 2017 ein **spezifisches Regelungsregime für „Stromerzeugungsanlagen“** auf. Dieses ist mit anderen Regelungsregimen, die auf den für diese jeweils maßgeblichen Anlagenbegriffen aufbauen, nicht deckungsgleich, sondern steht neben diesen. Denn eine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 ist nicht in jedem Fall identisch mit der „Stromerzeugungsanlage“ im Sinne der §§ 61 ff. EEG 2017.¹¹ Gleiches gilt für KWK-Anlagen im Sinne des KWKG sowie für konventionelle Erzeugungsanlagen gemäß EnWG.



Damit kann eine einzige Anlage im Sinne des EEG, KWKG oder EnWG aus mehreren „Stromerzeugungsanlagen“ im Sinne des § 3 Nr. 43b EEG 2017 bestehen.

Für die Frage, ob bzw. nach welcher Rechtsgrundlage für den in einem Generator oder Modul erzeugten Strom bei einer Eigenversorgung in voller oder reduzierter Höhe EEG-Umlage zu zahlen ist oder nicht, ist deshalb ab dem 1. Januar 2017 in jedem Fall nicht die EEG-/KWK-/EnWG-Erzeugungsanlage zu betrachten, sondern allein der jeweilige Generator bzw. das jeweilige Modul. Besteht eine Anlage aus mehreren Generatoren/Modulen, können für die Eigenversorgung bzw. Eigenerzeugung mit Strom aus diesen Generatoren/Modulen deshalb unterschiedliche EEG-Umlagepflichten gelten.

Soweit die Regelungen in §§ 61 ff. EEG 2017 auf das **Betreiben einer „Stromerzeugungsanlage“ als Eigenerzeuger vor einem bestimmten Zeitpunkt** abstellen, kommt es deshalb darauf an, ob der jeweilige Generator bzw. das jeweilige Modul vor diesem Zeitpunkt zur Eigenversorgung betrieben worden ist.

In anderen Regelungen des EEG enthaltene Anordnungen zu **Inbetriebnahmezeitpunkten** von Stromerzeugungsanlagen sind im Rahmen von §§ 61 ff. EEG 2017 hingegen grundsätzlich nicht relevant. Praktische Bedeutung kann dies insbesondere in Fällen entfalten, in denen Modernisierungsmaßnahmen nach den förderrechtlichen Regelungen mit einem fiktiven Inbetriebnahmezeitpunkt einhergehen:

¹⁰ Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014, 3. Auflage, Kap. D.II, S. 62 ff.

¹¹ Vielmehr hat der BGH für das EEG 2009 ff. einen grundsätzlich weiten, nicht nur auf den Generator bezogenen Anlagenbegriff aufgestellt, vgl. Urteil vom 23. Oktober 2013 zur Verklammerung von Biomasse-BHKW durch Nutzung desselben Fermenters (Az. VIII ZR 262/12, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e27e9485522c38bca739eb920e02e439&Seite=1&nr=66109&pos=30&anz=135>) sowie Urteil vom 4. November 2015 zur Verklammerung von Solarstrommodulen durch Nutzung desselben Aufstellrahmens (Az. VIII ZR 244/14, Link: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e27e9485522c38bca739eb920e02e439&nr=72972&pos=5&anz=135>).

1. Verhältnis zu § 40 Abs. 2 EEG 2017 (Inbetriebnahmefiktion bei Modernisierung von Wasserkraftanlagen)

Nach § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 gelten ertüchtigte Wasserkraftanlagen mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen. Das hat zur Folge, dass für diese als Neuanlagen u.a. der anzulegende Wert nach § 40 Abs. 1 EEG 2017 gilt und (erneut) der 20-jährige Förderzeitraum beginnt.

Für die EEG-Umlage gemäß den §§ 61 ff. EEG 2017 und insbesondere die Anwendung der Bestandsanlagenregelungen kommt es hingegen allein darauf an, ob die Eigenerzeugung mit demselben Generator fortgeführt wird, der bereits vor dem 1. August 2014 bzw. dem 1. September 2011 zur Eigenerzeugung genutzt worden ist, bzw. ob dieser im Sinne und in den Grenzen der §§ 61c bis 61e EEG 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Bleibt also bei einer Ertüchtigungsmaßnahme nach § 40 Abs. 2 EEG 2017 der Generator unberührt, z.B. weil sich die Maßnahmen allein auf andere Bestandteile der Wasserkraftanlage beziehen (Staufufen, Durchlauf o.ä.), kann bei Eigenerzeugung weiterhin von der Verringerung der EEG-Umlage auf null gemäß § 61c EEG 2017 profitiert werden, obwohl die Wasserkraftanlage förderrechtlich als neu in Betrieb genommen qualifiziert und vergütet wird.

Bei Ertüchtigungen mit Wirkung auf den Generator kommt es auf den Zeitpunkt der Maßnahme an: Wird im Zuge einer Modernisierung im Jahr **2017** der Generator ausgetauscht, kann dieser Austausch als „Ersetzen“ gemäß § 61c Abs. 2 EEG 2017 die Verringerung der EEG-Umlage für die Eigenerzeugung auf null unberührt lassen. Findet die Modernisierung im Jahr **2018** statt, wäre gemäß § 61e Abs. 1 EEG 2017 die EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent zu zahlen, wenn die Leistung beim Austausch nicht erhöht wird (näher zu den §§ 61c bis 61e EEG 2017 in Kap. B.VII und B.VIII). Hier hat der Gesetzgeber im EEG 2017 wie schon im EEG 2014 zwei verschiedene Regelungsregime parallel mit ggf. unterschiedlichen Folgen derselben Handlung aufgestellt.

Eine ab 1. Januar 2017 neu hinzukommende Dotationsturbine (für den Fischaufstieg) gilt damit als neue, mit 40 Prozent EEG-Umlage belastete Stromerzeugungsanlage, auch wenn sie nach dem allgemeinen Anlagenbegriff Bestandteil der Wasserkraftanlage ist, da sie in dieselbe Staumauer integriert ist. Die diesbezügliche Eigenversorgungs-Strommenge ist ggf. auf Basis der installierten Leistung aufzuteilen.

2. Verhältnis zur Ersetzungsregelung nach §§ 38b Abs. 2, 48 Abs. 4 EEG 2017 (fiktiver Inbetriebnahmezeitpunkt beim Ersetzen von PV-Anlagen)

Das Verhältnis zwischen der Ersetzungsregelung für mangelhafte oder entwendete PV-Module in § 38b Abs. 2 EEG 2017 (für kleinere Anlagen anwendbar über § 48 Abs. 4 EEG 2017) und den Ersetzungsregelungen in den §§ 61c, 61d und 61e EEG 2017 ist **unklar**. Nach § 38b Abs. 2 EEG 2017 sind PV-Module, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls PV-Module am selben Standort ersetzen, „bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen sind, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind“.

Hier ist zu beachten, dass bei Solaranlagen die Anlage i.S.d. EEG und die „Stromerzeugungsanlage“ i.S.d. §§ 61 ff EEG 2017 identisch sind (PV-Modul). Aufgrund dessen könnte **einerseits die Auffassung vertreten werden**, der förderrechtlich nach § 38b Abs. 2 EEG 2017 zu beurteilende Austauschvorgang sei aufgrund der Spezialregelung für Solaranlagen EEG-umlagerechtlich nicht allein nach den §§ 61 ff. EEG 2017 zu beurteilen. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Betrachtung des Ersetzens von Solarmodulen wären diese vielmehr auch im Hinblick auf die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen als „fortgesetzte“ Stromerzeugungsanlagen anzusehen, so dass auch der Austausch ab 1. Januar 2018 zu keiner EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent führen würde (§ 61e Abs. 1 EEG 2017); bei einem Austausch ab dem 1. Januar 2018 mit einer „Erweiterung“, also einer höheren installierten Leistung der Module, wäre allerdings von einer EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent auszugehen, da hier auch die Fiktion des § 38b EEG 2017 nicht greift.

Andererseits kann die Auffassung vertreten werden, dass die §§ 61 ff. EEG 2017 spezielle Regelungen für die EEG-Umlage enthalten und der fiktive Inbetriebnahmezeitpunkt des § 38b Abs. 2 EEG 2017 unberücksichtigt bleiben muss. Der förderrechtlich nach § 38b Abs. 2 EEG 2017 zu beurteilende Austauschvorgang wäre hiernach allein nach den §§ 61 ff. EEG 2017 zu beurteilen. Danach würde der Austausch bei einer Bestandsanlage gemäß §§ 61c bis 61e EEG 2017 möglicherweise als „Ersetzen“, bis 31. Dezember 2017 ggf. sogar als „Erweitern“, die Verringerung der EEG-Umlage auf null unberührt lassen. Ein Austausch ab dem 1. Januar 2018 führte jedoch jedenfalls zu einer EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent (§ 61e Abs. 1 EEG 2017, näher dazu in Kap. B.VIII). Bei einem Austausch ab dem 1. Januar 2018 mit einer „Erweiterung“, also einer höheren installierten Leistung des Moduls, wäre von einer EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent auszugehen.



Aufgrund der unklaren Rechtslage muss unternehmensintern entschieden werden, welcher Auslegung der Regelung gefolgt wird.

Die vorstehend dargestellten Auffassungen führen insbesondere **bei Ersetzungsvorgängen ab dem 1. Januar 2018** zu unterschiedlichen Ergebnissen für die EEG-Umlagepflicht. Für Austauschvorgänge **im Jahr 2017** käme es darauf hingegen nur an, wenn mit diesen eine Leistungserhöhung um mehr als 30 Prozent einherginge. Solange sich die Leistungserhöhung innerhalb der 30-Prozent-Grenze der §§ 61c, 61d EEG 2017 hält, führen beide Auffassungen dazu, dass der Bestandsschutz bei der EEG-Umlagepflicht nach diesen Regelungen auch für die ersetzenden PV-Module greift.¹²

Ebenfalls unerheblich erscheinen die unterschiedlichen Auffassungen im Ergebnis bei **Ersetzungsvorgängen innerhalb von PV-Kleinanlagen** (< 10 kWp). Denn unabhängig davon, ob die ersetzenden Module als „fortgesetzte“ Stromerzeugungsanlagen anzusehen sind oder als „ersetzende“ Stromerzeugungsanlagen gemäß §§ 61c bis 61e EEG 2017, wären die erset-

¹² *Vergütungsrechtlich* ist eine Leistungserhöhung allerdings nicht von der Austauschregelung in § 38b Abs. 2 EEG 2017 erfasst; für den über die ursprünglich installierte Leistung hinausgehenden Leistungsanteil gilt die PV-Anlage als neu in Betrieb genommen.

zenden Module entweder vom Bestandsschutz erfasst oder als neue Kleinanlage i.S.d. § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit.

Ohnehin allein nach den §§ 61 ff. EEG 2017 zu beurteilen sind **Austauschvorgänge, die unabhängig und außerhalb des Anwendungsbereichs von § 38b Abs. 2 EEG 2017 stattfinden**, also z.B. reine Repowering- oder Ersetzungsmaßnahmen, die nicht auf einem Mangel, einem Verlust oder einem technischen Defekt der PV-Module beruhen und bei denen förderseitig jedenfalls von einer neuen Anlage auszugehen wäre. EEG-umlagerechtlich kann in diesen Fällen gemäß §§ 61c bis 61e EEG 2017 ein Bestandsschutz greifen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Relevante Auswirkungen hat der Begriff der Stromerzeugungsanlage demnach vor allem bei der Auslegung und Anwendung der Regelungen zur Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen (§§ 61c bis 61e, siehe dazu unten Kapitel B.VII und B.VIII).

IV. Vollständige EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017

§ 61 Abs. 1 EEG 2017 enthält die zentrale Anspruchsgrundlage in Eigenversorgungs-, Eigenerzeugungs- und sonstigen Letztverbrauchsfällen. Die volle EEG-Umlage ist hiernach der **Regelfall**, der durch die nachfolgenden Regelungen in den §§ 61a bis 61f sowie 61k modifiziert wird.¹³ Auf das mögliche **Entfallen** der EEG-Umlage nach § 61a oder 61k EEG 2017 (dazu unten Kap. B.V und Kap. D) sowie die mögliche **Verringerung** der EEG-Umlage nach den §§ 61b bis 61fe (dazu unten Kap. B.VI bis B.X) weist § 61 Abs. 2 EEG 2017 hin.

Unberührt bleibt § 61g EEG 2017, also die Rechtsfolgen für das Entfallen bzw. die Verringerung der EEG-Umlage bei einem **Verstoß gegen Mitteilungspflichten** (dazu unten Kap. B.XI).

Ebenfalls unberührt bleibt § 8d KWKG; diese Regelung lautet wie folgt:

„§ 8d Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

(1) Die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b erhalten haben, müssen nach der Beendigung ihres Anspruchs nach § 8a oder § 8b für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchten, nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage bezahlen, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Beendigung des Anspruchs nach § 8a oder § 8b modernisiert wird und wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, die die Neuerrichtung mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, ist Absatz 1 nicht mehr anzuwenden und die Höhe der nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-

¹³ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S.110.

Energien-Gesetzes zu zahlenden EEG-Umlage bestimmt sich nach § 61b Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“

Hintergrund dieser Regelung ist das Verbot der Kombination von Zuschlagszahlungen nach §§ 8a und 8b mit einer Eigenversorgung während der Förderdauer. Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Regelung vermieden werden, dass Anlagenbetreiber künftige Vorteile, die sich aufgrund einer Eigenversorgung nach Ablauf der Förderdauer ergeben können, bei der Angebotskalkulation einpreisen.¹⁴ Die Eigenversorgung nach Ablauf der Förderdauer unterliegt damit grundsätzlich der vollen EEG-Umlage. Ausnahmen gelten für den Kraftwerkseigenverbrauch nach § 61a Nr. 1 EEG 2017; die §§ 61a bis 61e EEG 2017 sind im Übrigen nicht anzuwenden. Bei einer grundlegenden Modernisierung der KWK-Anlage gemäß § 8d Abs. 1 KWKG sind die §§ 61a bis 61e EEG 2017 hingegen wieder anwendbar.

V. Entfallen der EEG-Umlage aus sachlichen Gründen nach § 61a EEG 2017

Die Tatbestände, bei denen aus sachlichen Gründen die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung vollständig entfällt, sind im Zuge der Novellierung im Wesentlichen unverändert geblieben. § 61a EEG 2017 entspricht nahezu unverändert der bislang in § 61 Abs. 2 EEG 2014 enthaltenen Regelung. Es kann deshalb für die Auslegung dieser Tatbestände im Wesentlichen auf die 3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“ verwiesen werden (Kap. D.IV.3, S. 74 ff.).

1. Kraftwerkseigenverbrauch

Nach § 61a Nr. 1 EEG 2017 entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage bei Eigenversorgungen,

„soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch)“.

Der Wortlaut wurde im Vergleich zu der in § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 enthaltenen Fassung verändert; dieser lautete noch wie folgt: *„soweit der Strom in den Neben –und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage (...) verbraucht wird (...)“.*

Die zur bisherigen Rechtslage strittige Frage, ob von einem Kraftwerkseigenverbrauch im Sinne dieser Regelung nur bei einem Verbrauch innerhalb derjenigen Stromerzeugungsanlage auszugehen ist, die den Strom auch erzeugt hat (so der BDEW¹⁵), oder ob (auch) der Verbrauch in anderen Stromerzeugungsanlagen desselben Eigenversorgers am selben Standort erfasst ist (so die BNetzA¹⁶), wird durch den veränderten Wortlaut nicht in dem einen oder anderen Sinne geklärt.

¹⁴ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 79.

¹⁵ [3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), S. 62 ff.

¹⁶ BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 51 f.

Tatsächlich führten die vorstehend genannten Auffassungen häufig zum selben Ergebnis, denn Grundlage für die bisherige Auffassung des BDEW war der „weite“ Begriff der Stromerzeugungsanlage, der z.B. bei Kraftwerken auch mehrere Generatoren umfassen konnte, so dass eine Versorgung verschiedener Kraftwerksblöcke ein und derselben Gesamtanlage untereinander als privilegierter Kraftwerkseigenverbrauch nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 anzusehen war.

Ob der Gesetzgeber den Kraftwerkseigenverbrauch gegenüber der von der BNetzA vertretenen Auffassung einschränken wollte, ist unklar. Für eine Einschränkung spricht die veränderte Formulierung der Regelung, wonach nicht mehr vom Stromverbrauch in den Neben- und Hilfsanlagen „*einer* Stromerzeugungsanlage“ die Rede ist, sondern verlangt wird, dass der Strom „in *der* Stromerzeugungsanlage oder in *deren* Neben- und Hilfsanlagen“ zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird. In der Gesetzesbegründung wird demgegenüber mehrfach darauf hingewiesen, dass die durch die BNetzA im Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeitete Praxis durch entsprechende Klarstellungen im Gesetzeswortlaut weitestgehend gespiegelt werden soll.¹⁷ Zu § 61a EEG 2017 wird in der Begründung ausdrücklich ausgeführt, die Regelung entspreche dem bisherigen § 61 Abs. 2 EEG 2014 und Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage seien damit nicht verbunden.¹⁸ Es widerspräche auch dem Zweck der Regelung, wenn die Privilegierung auf die Eigenversorgung des jeweiligen Kraftwerksblocks beschränkt bliebe, denn angesichts des dann erforderlichen messtechnischen Aufwandes wäre es in den meisten Fällen praktisch ausgeschlossen, davon in wirtschaftlich vertretbarer Weise Gebrauch zu machen. Der Entstehungsgeschichte oder dem Sinn und Zweck der Norm kann außerdem nicht entnommen werden, dass nur Anlagen in den Genuss der Privilegierung kommen sollen, die aus einem Generator bestehen. Schließlich ist von „*Kraftwerkseigenverbrauch*“ die Rede und ein Kraftwerk ist in der Regel gerade nicht nur mit einem Generator und damit einer einzigen Stromerzeugungsanlage ausgestattet.



Aufgrund der unklaren Rechtslage muss unternehmensintern entschieden werden, welcher Auslegung der Regelung gefolgt wird.

Zu den Neben- und Hilfsanlagen gehören nach der Gesetzesbegründung zur ursprünglichen Fassung der Regelung insbesondere Anlagen „*für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung*“. Nach dem Gesetzeswortlaut müssen diese Anlagen derjenigen Stromerzeugungsanlage, deren Strom verbraucht wird, zugeordnet sein („*deren* Neben- und Hilfsanlagen“).

Von erheblicher praktischer Relevanz sind Stromverbräuche durch Anlagen zur Brennstoffversorgung und kraftwerksinternen Brennstoffvorbereitung. Hierunter fallen auch Anlagen zum Transport von Brennstoffen innerhalb des Kraftwerksgeländes. Stromverbräuche durch

¹⁷ BT-Drs. 18/10209, S. 109.

¹⁸ BT-Drs. 18/10209, S. 110.

Anlagen außerhalb des Betriebsgeländes sind hingegen nicht vom Kraftwerkseigenverbrauch umfasst.

Bei einer Einschaltung von **Dienstleistern** bei der Brennstoffversorgung bzw. Reststoffentsorgung auf dem Kraftwerksgelände, die die kraftwerkseigenen Neben- und Hilfsanlagen nutzen, die der Kraftwerksbetreiber ihnen (inkl. Antriebsstrom) bereitstellt, ist ein Kraftwerkseigenverbrauch möglich, wenn und soweit trotz der Einschaltung eines Dritten die Voraussetzungen der „Eigenversorgung“, insbesondere das Kriterium der Personenidentität zwischen Erzeuger und Letztverbraucher erfüllt sind. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage muss also auch Betreiber der Verbrauchseinrichtungen sein, d.h. über diese die tatsächliche Sachherrschaft ausüben, ihre Fahrweise bestimmen und das wirtschaftliche Risiko tragen. Sobald der Dienstleister nach diesen Kriterien als Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen zu qualifizieren ist, scheidet hinsichtlich des Stromverbrauchs eine Eigenversorgung und damit auch ein Kraftwerkseigenverbrauch nach § 61a Nr. 1 EEG 2017 aus.

Nicht vom Kraftwerkseigenverbrauch erfasst ist der – außerhalb der Stromerzeugungsanlage bzw. ihrer Neben- und Hilfsanlagen stattfindende – **Betriebsverbrauch**, also der Verbrauch in sonstigen betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen sowie der Verbrauch für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate.

Gleiches gilt für den Verbrauch von Strom, der in einem ORC-Prozess aus industrieller Abwärme gewonnen und sodann vom Kraftwerk selbst verbraucht wird. Denn das Kraftwerk ist nicht seinerseits Neben- oder Hilfsanlage der ORC-Einheit.¹⁹

Im Rahmen der Neuregelung nicht erfasst ist auch der **Stillstandseigenbedarf außerhalb der Eigenversorgung an einem Standort**, also der Stromverbrauch während des Stillstands der Stromerzeugungsanlage, denn bei diesem handelt es sich nicht um (zeitgleich selbst erzeugten) Eigenverbrauch; der Bedarf wird vielmehr über einen Bezug aus dem Netz gedeckt. Gleiches gilt für einen etwaigen, beim **Anfahren** der Stromerzeugungsanlage verbrauchten Strom. Für bestehende Konzepte einer Versorgung mit Anfahrts- und Stillstandsstrom ist jedoch in **§ 104 Abs. 6 EEG 2017** unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Ausnahme von der nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 zu zahlenden EEG-Umlage vorgesehen (näher dazu unten Kap. X.2).

2. Inselbetrieb

Unverändert ist nach § 61a Nr. 2 EEG 2017 keine EEG-Umlage zu zahlen bei Eigenversorgungen,

„wenn die Stromerzeugungsanlage des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist“.

¹⁹ Siehe hierzu die Gegenäußerung der Bundesregierung, BR-Drs. 18/10352, S. 32 ff., zum Vorschlag Nr. 20 und 21 der Stellungnahme des Bundesrates, wonach ORC-Anlagen zu den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage gezählt bzw. mit KWK-Anlagen in § 61b EEG 2017 gleichgestellt werden sollten.

Für die Auslegung und Anwendung dieser Regelung kann, da sich die Rechtslage insoweit nicht geändert hat, auf die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) (Kap. D.IV.3.b, S. 80 f.) verwiesen werden.

3. Vollständige Selbstversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien

Auch die Regelung in § 61a Nr. 3 EEG 2017 sieht unverändert vor, dass keine EEG-Umlage zu zahlen ist bei Eigenversorgungen,

„wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt“.

Auch für die Auslegung und Anwendung dieser Regelung kann vollumfänglich auf die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) (Kap. D.IV.3.c, S. 81 ff.) sowie im Übrigen auf die Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG²⁰ verwiesen werden.

4. Kleinanlagenregelung

Unverändert entfällt schließlich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 61a Nr. 4 EEG 2017,

„wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

Für die Auslegung und Anwendung dieser Regelung kann, da sich die Rechtslage insoweit nicht geändert hat, wiederum auf die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) (Kap. D.IV.3d), S. 83 ff.) sowie auf die Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG²¹ verwiesen werden.

Der letzte Halbsatz des § 61a Nr. 4 EEG 2017 verweist allerdings auf die veränderte Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017. Nach den in Nummer 1 dieser Regelung enthaltenen räumlichen Kriterien für die Zusammenfassung mehrerer Anlagen müssen sich die Anlagen ab dem 1. Januar 2017

„auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden.“

Mit der Ergänzung der Regelung um „dasselbe Gebäude“ bzw. „dasselbe Betriebsgelände“ erfolgt nunmehr in jedem Fall auch dann eine Zusammenfassung von Anlagen, wenn diese sich auf grundstücksübergreifenden Teilen desselben Gebäudes bzw. desselben Betriebsgeländes befinden, wobei die Grenzen der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ nach wie vor unbestimmt und jeweils im Einzelfall zu klären sind.

²⁰ [Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 2. Juni 2015 – 2014/31](#), Kapitel 4, S. 16 ff.

²¹ [Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 2. Juni 2015 – 2014/31](#), Kapitel 3, S. 8 ff.

Eine weitere, für bestimmte Kleinanlagen i.S.d. § 61a Nr. 4 EEG 2017 relevante Änderung findet sich in dem neuen § 74a EEG 2017, der die Mitteilungspflichten von Letztverbrauchern und Eigenversorgern gegenüber dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber regelt. So müssen nach § 74a Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Basisangaben nicht übermittelt werden

„für die Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 Kilowatt und aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

Nach der Begründung zum Regierungsentwurf soll durch diese Ausnahme zugunsten von „Kleinst-Stromerzeugungsanlagen“ in eindeutigen Fällen der Aufwand für die Betroffenen beschränkt werden:²²

„Sind die Voraussetzungen der Ausnahme gewahrt, so ist für die Eigenversorgungsmengen aus diesen Kleinst-Stromerzeugungsanlagen sichergestellt, dass die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 aufgrund der De-minimis-Regelung nach § 61a Nummer 4 entfällt. Denn bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 kW ist ausgeschlossen, dass der Eigenversorger mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr selbst verbraucht. Dasselbe gilt, wenn es sich bei der zur Eigenversorgung genutzten Stromerzeugungsanlage um eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW handelt (vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 vom 02.06.2015, Rn. 81 ff., sowie BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juni 2016, S. 124 f.).“

Weitergehende Ausführungen zu den Mitteilungspflichten nach § 74a EEG 2017 in Kapitel B.XI.

VI. Verringerung der EEG-Umlage bei EEG- und hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 61b EEG 2017

Nach wie vor können Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2017 sowie hocheffiziente KWK-Anlagen für die Eigenversorgung von einer Verringerung der EEG-Umlage auf 40 Prozent profitieren. Dabei gelten für EEG-Anlagen keine weitergehenden Anforderungen; KWK-Anlagen hingegen müssen nicht nur hocheffizient im Sinne des § 53a Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetz sein, sondern auch einen bestimmten Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad tatsächlich erreicht haben. So setzt § 61b Nr. 2 EEG 2017 voraus, dass die KWK-Anlage für das Kalenderjahr bzw. den Kalendermonat für das bzw. den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Energiesteuergesetzes erreicht hat.

Klargestellt gegenüber der bisherigen Rechtslage ist, dass das tatsächliche Erreichen des festgelegten Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrades **im jeweiligen Kalenderjahr bzw. -Monat**

²² Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 119.

Voraussetzung für die Verringerung der EEG-Umlage ist. Die Begründung zum Regierungsentwurf führt hierzu Folgendes aus:

„In Nummer 2 wird klargestellt, dass die Privilegierung nur in Kalenderjahren gilt, in denen der Jahresnutzungsgrad von 70 Prozent auch tatsächlich erreicht wird, bzw. in Kalendermonaten, in denen der entsprechende Monatsnutzungsgrad auch tatsächlich erreicht wird. Wenn ein Eigenversorger nur in einzelnen Monaten eines Jahres den Monatsnutzungsgrad erreicht (z.B. wegen einer saisonal unterschiedlichen Benutzung der Anlage), kann nur in diesen Monaten die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden, und der Stromverbrauch dieser Monate muss gesondert messtechnisch erfasst werden.“²³

Hieraus folgt, dass die Befreiung nur rückwirkend für vergangene Zeiträume geltend gemacht werden kann unter Nachweis der tatsächlichen Einhaltung des Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrades und der jeweils in dem Zeitraum verbrauchten Strommenge. Nachweispflichtig ist der Betreiber der KWK-Anlage, der die Privilegierung in Anspruch nehmen will.

Da das tatsächliche Erreichen des Nutzungsgrades allerdings erst nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums (Kalenderjahres bzw. Kalendermonats) festgestellt werden kann, ist fraglich, wie damit im Hinblick auf die **Abschlagszahlungen** für die EEG-Umlage umgegangen werden soll. So könnte für die Abschlagszahlungen – wegen des Vorbehalts der tatsächlichen Erfüllung des Nutzungsgrades – zunächst die volle EEG-Umlage zugrunde gelegt und dann nach Nachweis (ggf. monatsweise) eine entsprechende Gutschrift vorgenommen werden. Das hätte jedoch unter Umständen zur Folge, dass der Netzbetreiber Rückstellungen für die zu erwartenden Gutschriften bilden müsste. Alternativ könnten die Abschlagszahlungen von vornherein auf die verringerte EEG-Umlage bemessen werden. Grundlage hierfür ist die Regelung in § 61i Abs. 3 EEG 2017, wonach der für die Erhebung der EEG-Umlage zuständige Netzbetreiber monatliche **Abschläge „in angemessenem Umfang“** für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat verlangen kann. Dabei können Netzbetreiber ebenso wie bei der Bemessung von Abschlägen für die Förderung von Biomasse-Anlagen auch bei den Abschlägen für die zu entrichtende EEG-Umlage diese **aufgrund von Erfahrungswerten**, z.B. aus vergangenen Jahren, festsetzen. Solange keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass die vorgeschriebenen Nutzungsgrade nicht erfüllt werden, kann bei der Bemessung der Abschläge deshalb zunächst von der verringerten EEG-Umlage ausgegangen werden, insbesondere wenn durch die Bescheinigung des BAFA die grundsätzliche Hocheffizienz der Anlage festgestellt ist. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Eigenversorger wäre zulässig, § 7 Abs. 2 EEG 2017.

VII. Verringerung der EEG-Umlage auf null bei Bestandsanlagen (§ 61c EEG 2017) und älteren Bestandsanlagen (§ 61d EEG 2017)

Die bisherigen Regelungen zur EEG-Umlage bei Bestandsanlagen in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 finden sich nunmehr in modifizierter Form in den §§ 61c und 61d EEG 2017. Hiernach

²³ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 110.

verringert sich die EEG-Umlage für die Eigenerzeugung aus Bestands- und älteren Bestandsanlagen unter den dort geregelten Voraussetzungen auf null.

Die Voraussetzungen wiederum entsprechen im Wesentlichen der bislang geltenden Rechtslage, jedoch setzt die Privilegierung nun außerdem voraus, dass die Stromerzeugungsanlage **nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt** worden ist. Eine Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung an demselben Standort vor dem 1. Januar 2018 ist hingegen unschädlich, es sei denn, die installierte Leistung ist dadurch um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

Wird eine Bestandsanlage **nach dem 31. Dezember 2017 – ohne Erweiterung – erneuert oder ersetzt**, gilt hingegen § 61e EEG 2017, wonach die EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent zu zahlen ist (näher dazu in Kap. B.VIII). Im Falle einer **Erweiterung** nach dem 31. Dezember 2017 ist die Stromerzeugungsanlage im Hinblick auf die EEG-Umlage für die Eigenversorgung wie eine Neuanlage zu behandeln, d.h. grundsätzlich fällt EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 in voller Höhe an bzw., unter den Voraussetzungen des § 61b EEG 2017, in Höhe von 40 Prozent (EEG- und hocheffiziente KWK-Anlagen).

Während nach bisheriger Rechtslage die EEG-Umlage bei Bestandsanlagen „entfiel“, ordnet der Gesetzeswortlaut für den Eigenverbrauch aus Bestandsanlagen in §§ 61c und 61d EEG 2017 nunmehr eine „Verringerung auf null“ an. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird diese Änderung damit begründet, dass der Anspruch auf die Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage bei Modernisierungen nach § 61e EEG 2017 „wieder aufleben kann“ und damit nicht dauerhaft entfällt.

Unverändert setzt die Privilegierung als Bestandsanlage voraus, dass das bestehende **Eigenversorgungskonzept** beibehalten wird.²⁴ Relevante Änderungen wie z.B. ein Wechsel in der Person des Eigenerzeugers lassen den Bestandsschutz deshalb grundsätzlich entfallen. Der Eigenerzeuger muss also mit dem Eigenerzeuger vor dem jeweiligen Stichtag personenidentisch sein. Diese Voraussetzung ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, wonach es für Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen erforderlich ist, dass **der Letztverbraucher** die Stromerzeugungsanlage vor dem 1. August 2014 (§ 61d Abs. 2 Nr. 1a) EEG 2017) bzw. vor dem 1. September 2011 (§ 61d Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017) **als Eigenerzeuger** betrieben hat. Eine Ausnahme sieht § 61f EEG 2017 nunmehr für bestimmte Fälle der Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen vor (näher hierzu unten B.IX).

1. EEG-Umlage bei Bestandsanlagen gemäß § 61c EEG 2017

In den folgenden Fällen handelt es sich – unter der weiteren Voraussetzung, dass die Stromerzeugungsanlage **nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt** worden ist – um Bestandsanlagen i.S.d. § 61c Abs. 2 EEG 2017:

- a) Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher **bereits vor dem 1. August 2014** als Eigenerzeuger betrieben hat (Personenidentität vor und nach dem Stichtag),

²⁴ Ausführlich dazu die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#), Kap. D.IV.4.a.aa (1), S. 89 f.

b) Stromerzeugungsanlagen, die **vor dem 23. Januar 2014** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz **genehmigt oder** nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts **zugelassen** worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen nach § 61c Abs. 1 EEG 2017 genutzt werden, oder

c) Stromerzeugungsanlagen, die **vor dem 1. Januar 2018** eine Stromerzeugungsanlage nach a) oder b) an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt haben, es sei denn, die installierte Leistung ist dadurch um mehr als 30 Prozent erhöht worden.



Damit auf den Strom aus den Bestandsanlagen nach a) bis c) für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum keine EEG-Umlage anfällt, sind die Voraussetzungen nach **§ 61c Abs. 1 EEG 2017** kumulativ einzuhalten:

1. Der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger,²⁵
2. der Letztverbraucher verbraucht den Strom selbst und
3. der Strom wird nicht durch das Netz durchgeleitet, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Abgesehen von der Einschränkung, dass die Stromerzeugungsanlage nicht nach dem 31. Dezember 2017 erneuert, erweitert oder ersetzt worden sein darf, kann für die Auslegung der genannten Voraussetzungen auf die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) verwiesen werden (Kap. D.IV.4.a). Zum „Erneuern, Erweitern oder Ersetzen“ siehe unten Kapitel B.VII.3.

Der Gesetzgeber äußert sich nicht zu der Frage der Definition des „räumlichen Zusammenhangs“ i.S.d. § 61c Abs. 1 Nr. 3. Der Begriff wiederholt die Formulierung in § 61 Abs. 3 EEG 2014. Da es sich bei der Regelung um eine Fortsetzung des Vertrauenstatbestandes aus § 37 Abs. 3 EEG 2012, § 61 Abs. 3 EEG 2014 handelt, ist davon auszugehen, dass die strikte Einschränkung auf den Radius von 4,5 km, die durch die Neufassung von § 12b Abs. 5 StromStV²⁶ erfolgt ist, nicht automatisch in die Begrifflichkeit des EEG übergegangen ist, sondern weiterhin die seinerzeitige (weichere „jedenfalls“) Definition des BFH²⁷ zum Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ zur Auslegung hier im EEG heranzuziehen ist.

²⁵ Die engeren Voraussetzungen des § 3 Nr. 19 EEG 2017 für die „Eigenversorgung“ sind nicht anzuwenden; der Gesetzgeber hat bewusst eine abweichende Terminologie des „Eigenerzeugers“ gewählt. Personenidentität zwischen Erzeuger und Letztverbraucher muss aber gegeben sein.

²⁶ „Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung v. 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/stromstv/index.html>.

²⁷ BFH, Urteil v. 20. April 2004, Az. VII R 44/03, BFHE 205, 566 ff.

2. EEG-Umlage bei älteren Bestandsanlagen gemäß § 61d EEG 2017

Die Verringerung der EEG-Umlage für den Eigenverbrauch bei älteren Bestandsanlagen nach § 61d EEG 2017 setzt insbesondere voraus, dass der Letztverbraucher selbst die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger betrieben hat.

Solange die Stromerzeugungsanlage nicht am selben Standort erneuert, ersetzt oder erweitert worden ist, gilt kein Näheerfordernis, d.h. der Eigenerzeuger darf sich mit dem (gleichzeitig) selbst erzeugten Strom auch unter Nutzung des Netzes und außerhalb eines räumlichen Zusammenhangs selbst versorgen.

Sobald die Stromerzeugungsanlage – vor dem 1. Januar 2018 – an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt wird, gilt – unter der weiteren Voraussetzung, dass sich die am 1. August 2014 installierte Leistung dadurch um nicht mehr als 30 Prozent erhöht hat – die Verringerung auf null nur,

- soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
- soweit der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird oder
- wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Verringerung nach § 61d Abs. 1 EEG 2017 in Anspruch nimmt, und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.

3. „Erneuern, Ersetzen und Erweitern“ und „derselbe Standort“

Aufgrund der nunmehr in § 3 Nr. 43b EEG 2017 enthaltenen Definition des Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“ sind die Ausführungen zur Auslegung der Begriffe „Erneuern, Ersetzen und Erweitern“ in der 3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“ nicht mehr in vollem Umfang einschlägig, denn diese beruhten auf einem „weiten“ Anlagenbegriff.

Ausgangspunkt der Prüfung, ob Maßnahmen eine Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung darstellen, ist stets die „**Stromerzeugungsanlage**“ gemäß der Begriffsdefinition in § 3 Nr. 43b EEG 2017, also die jeweilige „technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger Strom erzeugt“ (d.h. der Generator) bzw. das jeweilige PV-Modul²⁸. Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung in der Anlage dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie z.B. ein Motor, eine Turbine, ein Kessel oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind keine Bestandteile der „Stromerzeugungsanlage“ in diesem Sinne; Ersetzungen oder Änderungen an solchen Einrichtungen können deshalb von vornherein nicht zu einer „Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung“ der Stromerzeugungsanlage führen, sondern sind hinsichtlich der EEG-Umlageprivilegierung irrelevant.

Von einer **Erneuerung** ist dementsprechend nur auszugehen, wenn wesentliche Bestandteile des Generators (z.B. Stator oder Rotor) bzw. des jeweiligen PV-Moduls ausgetauscht wer-

²⁸ Zur Frage der Fortführung der Stromerzeugungsanlage beim 1:1 Ersatz von PV-Modulen nach § 38b s.o. III.

den.²⁹ Ein Austausch nur unwesentlicher Teile des Generators oder bloße Reparatur- und Wartungsarbeiten sollen nach der Gesetzesbegründung hingegen nicht ausreichen.

Eine **Ersetzung** wiederum ist dann anzunehmen, wenn der komplette Generator bzw. das PV-Modul ausgetauscht wird. Die Gesetzesbegründung folgt dabei der Auffassung der Bundesnetzagentur, wonach die neue, ersetzende Stromerzeugungsanlage zugleich funktional an die Stelle der ersetzten Bestandsanlage treten muss, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept wahrgenommen hat.³⁰ Auch soll es für eine „Ersetzung“ nicht erforderlich sein, dass die ersetzte Stromerzeugungsanlage abgebaut, unbrauchbar gemacht oder stillgelegt wird; mit der *„funktionalen Zuordnung des Bestandsschutzes auf die neu errichtete (ersetzende) Anlage durch den selbsterzeugenden Letztverbraucher verliert die ersetzte (ältere) Bestandsanlage aber ihren Bestandsschutz und ist insoweit wie eine zum Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung neu in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlage zu behandeln.“*³¹ Darauf, dass diese Auslegung mit dem Begriff des „Ersetzens“ im Sinne eines „An-die-Stelle-Tretens“ nur schwerlich in Einklang gebracht werden kann, wird in der Begründung nicht eingegangen.³² Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass mit der Auffassung der BNetzA und dieser folgend der Gesetzesbegründung, wonach die „funktionale Zuordnung“ durch den Eigenerzeuger maßgeblich sein soll, besondere **Dokumentations- und Nachweiserfordernisse** einhergehen, die von dem insoweit nachweispflichtigen Eigenerzeuger erfüllt werden müssen, insbesondere die Mitteilungspflichten nach § 74a Abs. 1 EEG 2017.

Von einer **Erweiterung** ist auszugehen, wenn im Rahmen einer Erneuerung oder Ersetzung die zuvor installierte Leistung erhöht wurde, z.B. durch den Austausch des Generators durch einen leistungsstärkeren Generator. Der **Zubau** einer weiteren Stromerzeugungsanlage führt hingegen nicht zu einer Erweiterung der Bestandsanlage, vielmehr ist die zugebaute Stromerzeugungsanlage als neue Anlage mit entsprechend voller (§ 61 Abs. 1 EEG 2017) oder – bei EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlagen – auf 40 Prozent verringerter (§ 61b EEG 2017) EEG-Umlage zu qualifizieren.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 61e EEG 2017³³ soll die Erweiterung der Anlage auch dann nicht zu einem Verlust des Bestandsschutzes führen, wenn die Erweiterung *„ohne einen Austausch oder eine wesentliche Erneuerung der Stromerzeugungsanlage“* erfolgt; § 61e soll dann nicht anwendbar sein und es soll bei der Anwendung des § 61c oder § 61d EEG 2017 bleiben. Für diesen in der Gesetzesbegründung genannten Fall sind allerdings keine Anwendungsfälle ersichtlich. Wenn Erweiterungen nur Fälle einer Erhöhung der zuvor installierten Leistung des Generators sein können, ist kein Fall ersichtlich, bei dem es ohne Austausch des Generators oder ohne wesentliche Erneuerung desselben zu einer Erhöhung der installierten Leistung des Generators kommen könnte.

²⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 112.

³⁰ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 113.

³¹ Gesetzesbegründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/10209, S. 113.

³² Näher hierzu: [3. Auflage der Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), Kap. D.IV.4.a)cc) (4), S. 98 f.

³³ BT-Drs. 18/10209, S. 134.

Sämtliche Maßnahmen sind nur dann vom Bestandsschutz erfasst, wenn das Erneuern, Ersetzen oder Erweitern an „**demselben Standort**“ stattfindet. Hinsichtlich der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals kann auf die BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 verwiesen werden.³⁴ In der Begründung zum Regierungsentwurf des § 61e EEG 2017 findet sich hierzu folgende Erläuterung:³⁵

„Wie auch im Rahmen des § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 erfordert die Ersetzung nicht zwingend, dass die zu ersetzende (ältere) Bestandsanlage zuvor abgebaut werden muss, um die neue, ersetzende Stromerzeugungsanlage genau an derselben Stelle zu errichten, da ansonsten eine fortlaufende Erzeugung schwer möglich wäre. Es genügt, dass sich die neue Stromerzeugungsanlage an anderer Stelle auf demselben, in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ersetzten Bestandsanlage befindet und mit ihrer Inbetriebnahme durch entsprechende eindeutige funktionale Zuordnung desselben selbsterzeugenden Letztverbrauchers an die Stelle der ursprünglichen (älteren) Bestandsanlage tritt.“

Hinsichtlich des für den Bestandsschutz relevanten Stichtages nach § 61c und § 61d EEG 2017 kommt es darauf an, dass die **Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung vor dem 1. Januar 2018 stattgefunden** hat. Das setzt voraus, dass die entsprechenden Maßnahmen am Generator vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren und dieser (wieder) in Betrieb gesetzt wurde. Hierfür kann (analog) auf die Definition der Inbetriebnahme in § 3 Nr. 30 EEG 2017 zurückgegriffen werden. Der betreffende Generator muss also – nach Herstellung seiner technischen Betriebsbereitschaft einschließlich fester Installation an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und zusammen mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör – vor dem 1. Januar 2018 (wieder) in Betrieb gesetzt worden sein.

VIII. Verringerung der EEG-Umlage bei Erneuern oder Ersetzen von Bestandsanlagen nach dem 31. Dezember 2017 nach § 61e EEG 2017

Der 1. Januar 2018 stellt für Bestandsanlagen eine Zäsur dar. Während Maßnahmen der Erneuerung, Ersetzung und Erweiterung bis zum 31. Dezember 2017 den Bestandsschutz unberührt lassen, soweit die installierte Leistung dadurch um nicht mehr als 30 Prozent erhöht wird, führen Erneuerungen und Ersetzungen ab dem 1. Januar 2018 zu einer EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent. Erweiterungen sind dann gar nicht mehr vom Bestandsschutz gedeckt. Sie haben – unabhängig von ihrem Umfang – zur Folge, dass die Stromerzeugungsanlage im Hinblick auf die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung wie eine neue Anlage behandelt wird. Es ist dann die volle EEG-Umlage (§ 61 Abs. 1 EEG 2017) bzw. – bei EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlagen – die auf 40 Prozent verringerte EEG-Umlage zu zahlen.

Besteht eine „Gesamtanlage“, z.B. ein Kraftwerk, aus **mehreren Generatoren**, also mehreren „Stromerzeugungsanlagen“ im Sinne des § 3 Nr. 43b EEG 2017, lässt die Erneuerung

³⁴ [3. Auflage der BDEW- Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), S. 102.

³⁵ BT-Drs. 18/10209, S. 134.

bzw. Ersetzung einer dieser Stromerzeugungsanlagen die übrigen unberührt.³⁶ Für die Eigenzeugung aus diesen übrigen Generatoren bleibt es, soweit die Voraussetzungen des § 61c bzw. § 61d EEG 2017 vorliegen, bei der Verringerung der EEG-Umlage auf null. Nur für die Eigenversorgung aus dem erneuerten bzw. ersetzten Generator ist die EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent zu zahlen. Zu berücksichtigen ist, dass das **Messkonzept** in diesem Fall eine Erfassung und Zuordnung der Strommengen zu den verschiedenen Generatoren ermöglichen muss (zu den messtechnischen Anforderungen näher Kap. B.XII).

1. Erneuern oder Ersetzen von Bestandsanlagen nach § 61e Abs. 1 EEG 2017: Verringerung der EEG-Umlage auf 20 Prozent

§ 61e Abs. 1 EEG 2017 lautet wie folgt:

„(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61c Absatz 1 nutzt.“

EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent ist hiernach bei Bestandsanlagen unter folgenden Voraussetzungen zu zahlen:



1. Die Stromerzeugungsanlage ist eine „**Bestandsanlage**“ gemäß § 61c Abs. 2 EEG 2017,
2. die Stromerzeugungsanlage wird nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort **erneuert oder ersetzt, ohne dass damit eine Erweiterung einhergeht**, und
3. derselbe Letztverbraucher (wie vor dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. August 2014) nutzt die Stromerzeugungsanlage gemäß den Vorgaben des § 61c Abs. 1 EEG 2017 als Eigenerzeuger, also insbesondere ohne Durchleitung des Stroms durch das Netz, es sei denn, er verbraucht den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage. Zur Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen siehe unten B.IX.

Gleiches gilt gemäß § 61e Abs. 1, 2. Alt. EEG 2017 für den Fall, dass die Stromerzeugungsanlage eine „Bestandsanlage“ gemäß § 61c Abs. 2 EEG 2017 ist, die bereits (einmal oder mehrfach) nach § 61e Abs. 1 EEG 2017 (ohne Erweiterung) modernisiert worden ist. Die Gesetzesbegründung hierzu lautet wie folgt:³⁷

„In der 2. Alternative fallen unter die Privilegierungsregelungen des § 61d Absatz 1 und 2 zudem auch Stromerzeugungsanlagen, die eine ehemalige Bestandsanlage oder eine ehemalige ältere Bestandsanlage ersetzen, wobei die Ersetzung nach Absatz 1 bzw.

³⁶ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 113.

³⁷ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 112.

Absatz 2 erfolgt sein muss. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf eine Stromerzeugungsanlage, die bereits eine Bestandsanlage oder eine ältere Bestandsanlage ersetzt hat, wird sichergestellt, dass Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen dauerhaft maximal eine EEG-Umlage von 20 Prozent zu zahlen haben. Die Klarstellung ist deshalb erforderlich, weil nach der Begriffsbestimmung der Bestandsanlage und der älteren Bestandsanlage nach § 61c Absatz 2 bzw. 61d Absatz 2 und 3 Voraussetzung für das Vorliegen einer (älteren) Bestandsanlage ist, dass diese nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist. Unter die Privilegierungen des § 61e Absatz 1 und 2 fallen insoweit, vergleichbar der bisherigen Regelung in § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 nicht nur einmalig, sondern auch mehrfach modernisierte Anlagen. Anders als unter der Regelung des § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EEG 2014 finden die Privilegierungen des § 61e Absatz 1 und 2 EEG 2017 hingegen keine Anwendung, wenn eine Bestandsanlage erweitert wird und zwar unabhängig von dem Umfang der Erweiterung.“

2. Erneuern und Ersetzen von älteren Bestandsanlagen nach § 61e Abs. 2 EEG 2017: Verringerung der EEG-Umlage auf 20 Prozent

§ 61e Abs. 2 EEG 2017 lautet wie folgt:

„Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich ferner auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wenn eine ältere Bestandsanlage oder eine nach diesem Absatz erneuerte oder ersetzte ältere Bestandsanlage an demselben Standort ohne Erweiterung der installierten Leistung nach dem 31. Dezember 2017 erneuert oder ersetzt wird und soweit derselbe Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage entsprechend den Voraussetzungen nach § 61d Absatz 1 nutzt. § 61d Absatz 4 ist bei älteren Bestandsanlagen nach § 61d Absatz 2 oder 3 entsprechend anzuwenden. Satz 2 gilt nicht, wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 von dem Letztverbraucher, der die Verringerung nach Satz 1 in Anspruch nimmt, unabhängig vom Eigentum und unter der Tragung des vollen wirtschaftlichen Risikos für die Erzeugung von Strom genutzt und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.“

EEG-Umlage in Höhe von 20 Prozent ist hiernach bei älteren Bestandsanlagen unter folgenden Voraussetzungen zu zahlen:



1. Die Stromerzeugungsanlage ist eine „**ältere Bestandsanlage**“ gemäß § 61d Abs. 2 EEG 2017,
2. die Stromerzeugungsanlage wird nach dem 31. Dezember 2017 an demselben Standort **erneuert oder ersetzt, ohne dass damit eine Erweiterung einhergeht**, und
3. derselbe Letztverbraucher (wie vor dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. September 2011) nutzt die Stromerzeugungsanlage gemäß den Vorgaben des § 61d Abs. 1 EEG 2017 als Eigenerzeuger, wobei Absatz 4 entsprechend anzuwenden ist; hiernach gilt die Privilegierung nur,
 - soweit der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
 - soweit der Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeu-

- gungsanlage verbraucht wird oder
- wenn die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der sich auf die Verringerung beruft, und auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.

Zur Rechtsnachfolge bei älteren Bestandsanlagen siehe unten B.IX.

3. Ausnahme: Verringerung der EEG-Umlage auf null nach § 61e Abs. 3 EEG 2017

Unter den in § 61e Abs. 3 EEG 2017 geregelten Voraussetzungen verringert sich die EEG-Umlage auf die Eigenerzeugung **trotz Erneuerung oder Ersetzung – ohne Erweiterung – auch nach dem 31. Dezember 2017** auf null. Das gilt, solange die erneuerte oder ersetzte (ältere) Bestandsanlage (d.h. der Generator) noch

- **der handelsrechtlichen Abschreibung oder**
- **der Förderung nach dem EEG**

unterlegen hätte oder die Stromerzeugungsanlage, die die (ältere) Bestandsanlage erneuert oder ersetzt, nicht vollständig handelsrechtlich abgeschrieben ist, wenn durch die Erneuerung oder Ersetzung die **Erzeugung von Strom von Stein- oder Braunkohle auf Gas oder Erneuerbare Energien** an demselben Standort **umgestellt** wurde.

Nach der Gesetzesbegründung dient die Regelung „*der Sicherstellung eines ausreichenden Bestandsschutzes und damit dem Schutz bereits erfolgter Investitionen*“ und „*gewährleistet, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage seine ursprüngliche Investition, die im Zweifel wenigstens auch vor dem Hintergrund und unter finanzieller Berücksichtigung der vollständigen Befreiung von der EEG-Umlagepflicht erfolgte, vollständig amortisieren kann.*“³⁸ Außerdem werde ein Anreiz zur Umstellung von Kohle auf einen CO₂-ärmeren Brennstoff gesetzt.



Da die Regelung die Begriffe „Bestandsanlage“ bzw. „ältere Bestandsanlage“ verwendet, ohne dass auf die Möglichkeit der Erneuerung bzw. Ersetzung Bezug genommen wird, kann die Ausnahme nach § 61e Abs. 3 EEG 2017 nur einmalig angewendet werden; Mehrfachmodernisierungen sind von der Regelung nicht abgedeckt. Außerdem müssen die jeweiligen Voraussetzungen an „Bestands-“, bzw. „ältere Bestandsanlagen“ erfüllt sein.³⁹

³⁸ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 114.

³⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 114.

4. Überblick:

Verringerung auf null Prozent der EEG-Umlage	Verringerung auf 20 Prozent der EEG-Umlage	Volle EEG-Umlage
<ul style="list-style-type: none"> • § 61c EEG 2017: Bestandsanlagen mit Eigenerzeugung vor 1.8.2014, auch bei Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung um max. 30 % bis 31.12.2017 • § 61d EEG 2017: ältere Bestandsanlagen mit Eigenerzeugung vor 1.9.2011, auch bei Erneuerung, Ersetzung oder Erweiterung um max. 30 % bis 31.12.2017 	<ul style="list-style-type: none"> • § 61e EEG 2017: Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen bei Erneuerung oder Ersetzung (ohne Erweiterung) ab 1.1.2018 • Ausnahme § 61e Abs. 3 EEG 2017: fehlende Abschreibung bzw. Umstellung von Kohle auf Gas/erneuerbare Energien: dann weiterhin null Prozent 	<ul style="list-style-type: none"> • § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017: Bestandsanlagen und ältere Bestandsanlagen bei jeder Erweiterung ab 1.1.2018
<ul style="list-style-type: none"> • § 61f EEG 2017: entsprechende Anwendung der §§ 61c bis 61e, wenn Rechtsnachfolge i.S.d. § 61f gegeben ist (Vorbehalt § 104 Abs. 7 EEG 2017 beachten!) 		<ul style="list-style-type: none"> • § 61b EEG 2017: Bestandsanlagen (EEG- und hocheffiziente KWK-Anlagen) bei Erweiterung ab 1.1.2018 (wie bei Neuanlagen)

IX. Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen (§ 61f EEG 2017)



Die Anwendung des § 61f EEG 2017 steht gemäß § 104 Abs. 7 EEG 2017 unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.

Grundsätzlich lässt ein Wechsel in der Person des Eigenerzeugers den Bestandsschutz entfallen. Wenn also eine Stromerzeugungsanlage verkauft wird, kann der Käufer nicht vom Bestandsschutz des ursprünglichen Letztverbrauchers profitieren, sondern unterliegt, sofern kein anderer Grund für eine Verringerung oder einen Wegfall vorliegt, mit dem selbst verbrauchten Strom der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2017. Mit der Neuregelung in § 61f EEG 2017 soll nunmehr ein Bestandsschutz für bestimmte Fälle auch dann gewährleistet werden, wenn die Stromerzeugungsanlage – z.B. durch Erbschaft oder eine andere Form der Rechtsnachfolge – auf einen **Rechtsnachfolger** übergegangen ist, der am selben Standort in das bestehende Eigenerzeugungskonzept des ursprünglichen Eigenerzeugers eingetreten ist. Hierzu ordnet § 61f EEG 2017 unter den dort genannten Voraussetzungen die entsprechende Anwendung der für Bestands- und ältere Bestandsanlagen geltenden Regelungen in §§ 61 c, 61d und 61e EEG 2017 an.

Erfasst sind Fälle, in denen der Letztverbraucher

- **Erbe** des ursprünglichen Letztverbraucher ist oder

- bereits vor dem 1. Januar 2017 den ursprünglichen Letztverbraucher im Wege einer **Rechtsnachfolge** als Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der damit selbst versorgten Stromverbrauchseinrichtungen abgelöst hat.

Erbe ist gemäß § 1922 BGB derjenige, dem im Erbfall das Vermögen des Erblassers als Ganzes entweder alleine oder zusammen mit anderen zufällt. In diese Rechtsstellung tritt eine Person entweder aufgrund **gesetzlicher Erbfolge** oder aufgrund einer **letztwilligen Verfügung** des Erblassers ein. Erbe ist insoweit auch derjenige, der zunächst im Rahmen einer Erbengemeinschaft zusammen mit anderen Begünstigter ist und anschließend an eine Erbauseinandersetzung die Eigenversorgung allein fortsetzt.

Rechtsnachfolge ist der Übergang von bestehenden Rechten und Pflichten einer Person auf eine andere. Die Rechtsnachfolge kann auf vertraglicher Vereinbarung beruhen oder gesetzlich vorgeschrieben sein. Erfasst sind Fälle der Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge. Damit sind auch Rechtsnachfolgen in die Betreiberstellung aufgrund von Anlagenkaufverträgen, insbesondere Kaufverträgen über Einfamilienhäuser mitsamt PV-Anlage oder Hofübergabeverträgen erfasst.

Während die Rechtsnachfolge durch den Erben (§ 61f Satz 1 Nr. 1a) EEG 2017) auch nach dem 1. Januar 2017 erfolgen kann, setzt die Fortführung des Bestandsschutzes in den übrigen Fällen (§ 61f Satz 1 Nr. 1b) EEG 2017) voraus, dass die **Rechtsnachfolge bereits vor dem 1. Januar 2017** eingetreten ist und die Angaben nach § 74a Abs. 1 EEG 2017 (sog. Basisangaben, s.u. B.XI.1) bis **zum 31. Mai 2017** übermittelt wurden. Die bisher teilweise vertretene Auffassung zur Fortführung des Letztverbraucherprivilegs im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen einer Umwandlung nach dem UmwG⁴⁰ kann damit für Fälle nach dem 1. Januar 2017 nicht mehr aufrechterhalten bleiben.

In beiden Fällen ist außerdem erforderlich, dass

- die Stromerzeugungsanlage und die Stromverbrauchseinrichtungen an **demselben Standort** betrieben werden, an dem sie von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurden,
- das **Eigenerzeugungskonzept**, in dem die Stromerzeugungsanlage von dem ursprünglichen Letztverbraucher betrieben wurde, auch von dem jetzigen Letztverbraucher **unverändert fortgeführt wird und**
- im Fall der **sonstigen Rechtsnachfolge** die **Mitteilung** nach § 61f Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 74a Abs. 1 EEG 2017 **bis zum 31. Mai 2017** erfolgt ist.

X. Neue Übergangsbestimmungen zur EEG-Umlage (§ 104 Abs. 4 und 6 EEG 2017)

Im Zuge der Korrekturnovelle aufgenommen wurden außerdem privilegierende Übergangsregelungen für „Scheibenpachtmodelle“ und „Anfahrts- und Stillstandsstrom“, die allerdings beide ausdrücklich unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission stehen (§ 104 Abs. 7 EEG 2017).

⁴⁰ Vgl. [3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), S. 91 ff.

1. „Scheibenpachtmodelle“ und andere Fälle anteiliger vertraglicher Nutzungsrechte



Die Privilegierung nach § 104 Abs. 4 EEG 2017 setzt voraus, dass die Angaben nach §§ 74 Abs. 1 Satz 1, 74a Abs. 1 EEG 2017 **bis zum 31. Mai 2017** an den ÜNB übermittelt werden.

Für Stromlieferungen aus einer Stromerzeugungsanlage, an der der belieferte Letztverbraucher für eine bestimmte Erzeugungskapazität ein **anteiliges vertragliches Nutzungsrecht** hat, ist in § 104 Abs. 4 EEG 2017 vorgesehen, dass die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage – unter den dort beschriebenen Voraussetzungen – für den vor dem 1. August 2014 gelieferten Strom verweigert werden (§ 104 Abs. 4 Satz 1) bzw. für den ab dem 1. August 2014 gelieferten Strom (§ 104 Abs. 4 Satz 3) entfallen kann. In der Begründung des Wirtschaftsausschusses⁴¹ wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Mit dem neuen § 104 Absatz 4 EEG 2017 werden Unternehmen entlastet, die aufgrund einer unklaren Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 davon ausgegangen waren, dass in bestimmten Konstellationen keine umlagepflichtige Stromlieferung, sondern eine umlagenbefreite Eigenerzeugung aus anteilig genutzten Erzeugungskapazitäten an einer Stromerzeugungsanlage (sogenannten „Kraftwerksscheiben“) vorlag. Der neu eingefügte Absatz 4 schafft ein Leistungsverweigerungsrecht für Alt-Forderungen und ermöglicht darüber hinaus eine von der EEG-Umlage befreite Eigenerzeugung bei unverändert fortgeführten Konstellationen auch in der Zukunft.

In sogenannten Scheibenpacht-Konstellationen decken mehrere Unternehmen ihren Strombedarf aus derselben Stromerzeugungsanlage. Die Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage ist dabei typischerweise vertraglich in Kraftwerksscheiben aufgeteilt und den einzelnen Unternehmen z.B. als „Pächtern“ zugeordnet. Der Betrieb der realen technischen Stromerzeugungsanlage als solche wird nicht von den einzelnen „Pächtern“, sondern von einer Betreibergesellschaft der Unternehmen oder einem (dritten) Unternehmen wahrgenommen.

Da sich die mit dem EEG 2014 neu geregelten Bestimmungen zu den EEG-Umlagepflichten stets auf den Betrieb der realen Stromerzeugungsanlage und nicht auf vertragliche Nutzungsrechte beziehen, kann sich ein Letztverbraucher seit dem EEG 2014 nicht auf die Eigenversorgungs- bzw. Eigenerzeugungsprivilegien berufen, soweit er Strom aus einer „gepachteten Kraftwerksscheibe“ verbraucht. Zu der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 bestanden bei den betroffenen Unternehmen allerdings häufig erhebliche Rechtsunklarheiten. Infolge dessen bestehen für die Betreiber der realen technischen Stromerzeugungsanlagen erhebliche Risiken.“

Aus diesem Grund wird fingiert, dass es sich bei dem anteiligen vertraglichen Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungskapazität einer konkreten Stromer-

⁴¹ BT-Drs. 18/10668, S. 171 f.

zeugungsanlage um eine „eigenständige Stromerzeugungsanlage“ handelt (§ 104 Abs. 4 Satz 2 EEG 2017):

„Ausschließlich zur Bestimmung des Betreibers und der von ihm erzeugten Strommengen im Rahmen von Satz 1 Nummer 1 gilt ein anteiliges vertragliches Nutzungsrecht des Letztverbrauchers an einer bestimmten Erzeugungsanlage als eigenständige Stromerzeugungsanlage, wenn und soweit der Letztverbraucher diese wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben hat. § 61h Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 104 Abs. 4 EEG 2017 soll nach der Gesetzesbegründung ein **Leistungsverweigerungsrecht** gegenüber dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber begründen.⁴² Ein Leistungsverweigerungsrecht berechtigt den Schuldner, seine Leistung gegenüber dem Gläubiger zu verweigern. Es muss vom Schuldner allerdings ausdrücklich geltend gemacht werden.

Zuständig für die Erhebung der EEG-Umlage in den in § 104 Abs. 4 EEG 2017 geregelten Fällen ist, da es sich mangels Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher um ein Lieferverhältnis handelt, gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2017 der jeweils regelverantwortliche **Übertragungsnetzbetreiber**. Dieser ist auch Adressat der Mitteilung gemäß § 104 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017.

Grundlegende Voraussetzung für die Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber ist, dass „die Angaben nach § 74 Absatz 1 Satz 1 und § 74a Absatz 1 bis zum **31. Mai 2017** mitgeteilt worden sind“. Mitteilungspflichtig ist insoweit der Betreiber der Stromerzeugungsanlage als derjenige, der zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist. Dieser muss nicht nur die Angaben nach § 74 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 mitteilen, also insbesondere ob und ab wann ein Fall im Sinn des § 60 Abs. 1 EEG 2017 vorliegt und ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt, sondern auch die Basisangaben nach § 74a Abs. 1 EEG 2017, also die Angaben, die der Letztverbraucher mitteilen müsste, wenn er nach § 61 EEG 2017 EEG-umlagepflichtig wäre. Hierzu dürfte neben Angaben zur Leistung der Stromerzeugungsanlage auch die Angabe gehören, dass ein Fall des § 104 Abs. 4 EEG 2017 geltend gemacht wird.

Das Leistungsverweigerungsrecht für den an einen Letztverbraucher im Rahmen eines „Scheibenpachtmodells“ gelieferten Strom setzt außerdem voraus, dass der Letztverbraucher Inhaber eines **anteiligen vertraglichen Nutzungsrechts** an einer bestimmten Erzeugungskapazität der Stromerzeugungsanlage ist. Erfasst sind insbesondere Fälle, in denen das reale Kraftwerk (z.B. BHKW, konventionelles Kraftwerk, PV-Anlage) in mehrere ideelle Anteile („Kraftwerksscheiben“) aufgeteilt ist, die verschiedenen (natürlichen oder juristischen) Personen in einer Weise zugeordnet sind, dass diese den Anteil „wie eine Stromerzeugungsanlage“ betreiben. Hiervon werden insbesondere Pachtverhältnisse erfasst sein. Denkbar sind aber auch atypische Vereinbarungen, bei denen z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist und den einzelnen Gesellschaftern Nutzungsrechte zustehen. Erforderlich ist allerdings, dass die Letztverbraucher hinsichtlich des ihnen zu-

⁴² BT-Drs. 18/10668, S. 171 f.

geordneten Anteils jeweils eine betreiberähnliche Stellung innehaben. In der Begründung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages⁴³ heißt es hierzu wie folgt:

„Da vertragliche Nutzungsrechte nicht „betrieben“ werden können, lässt sich von den Kriterien, wer Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist (vgl. BGH, Urteil vom 13.02.2008, VIII ZR 280/05, Rn. 15), allein das Kriterium der wirtschaftlichen Risikotragung unproblematisch auf eine betreiberähnliche Nutzung der Kraftwerksscheibe übertragen. Die Kriterien der tatsächlichen Herrschaft und der eigenverantwortlichen Bestimmung der Arbeitsweise passen für Nutzungsrechte allenfalls sehr eingeschränkt.“

Das KG Berlin hat zum Kriterium der wirtschaftlichen Risikotragung zuletzt ausgeführt, maßgeblich sei, wer das wirtschaftliche Risiko des Stromerzeugungsprozesses trage und damit in einer wertenden Gesamtbetrachtung der Versorgungskonstellation als Betreiber und nicht als beliefert Stromkunde einzustufen sei. Entscheidend sei letztlich, wem das Risiko der Stromproduktion zugewiesen sei.⁴⁴

Es wird für die Frage, ob ein im konkreten Fall vereinbartes anteiliges Nutzungsrecht „wie eine Stromerzeugungsanlage betrieben“ wird, auf die konkreten Vereinbarungen im Einzelfall ankommen.

Für den ab dem 1. August 2014 gelieferten Strom müssen außerdem

- die Voraussetzungen einer (älteren) Bestandsanlage nach § 61 c oder § 61d EEG 2017 vorliegen (hierzu näher oben Kap. B.VII),
- die Stromerzeugungsanlage darf nicht erneuert, ersetzt oder erweitert worden sein und
- das Nutzungsrecht und das Eigenerzeugungskonzept müssen unverändert fortbestehen (§ 104 Abs. 4 Satz 4 EEG 2017).

Die Anforderung der **Zeitgleichheit** von Erzeugung und Verbrauch (§ 61h Abs. 2 Satz 1 EEG 2017) gilt gemäß § 104 Abs. 4 Satz 3 EEG 2017 entsprechend.

Die BNetzA hat am 26. Januar 2017 einen Hinweis zu § 104 Abs. 4 EEG 2017 herausgegeben.⁴⁵ Darin weist sie u.a. darauf hin, dass mit der Regelung nicht nur die Einführung eines Leistungsverweigerungsrechts zugunsten von Bestands-Konstellationen geregelt, sondern außerdem klargestellt werde, dass bei Scheibenpachtmodellen sowohl nach aktueller wie auch nach früheren Fassungen des EEG eine grundsätzliche EEG-Umlagepflicht besteht. Denn die "Scheibenpächter" könnten die jeweilige Kraftwerksscheibe nicht zur Eigenerzeugung nutzen. Vielmehr bestehe zwischen dem Betreiber der realen Stromerzeugungsanlage und den "Scheibenpächtern" ein Lieferverhältnis, so dass die volle EEG-Umlage geschuldet

⁴³ BT-Drs. 18/10668, S. 172.

⁴⁴ KG Berlin, Urt. v. 31. Oktober 2016 – 2 U 78/14, veröffentlicht bei Juris.

⁴⁵ BNetzA, „Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017 (Ausschlussfrist 31. Mai 2017)“, vom 26. Januar 2017, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Eigenversorgung/Scheibenpachtpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

sei. § 104 Abs. 4 EEG 2017 stelle vor diesem Hintergrund eine "Amnestie-Regelung" dar. In allen Fällen, in denen die Voraussetzungen dieser Regelung nicht vorlägen, müsse der Betreiber der realen Stromerzeugungsanlage die EEG-Umlage für die gelieferten Strommengen zahlen.

2. Anfahrts- und Stillstandsstrom von Kraftwerken

Mit der Neuregelung in § 104 Abs. 6 EEG 2017 soll der Anfahrts- und Stillstandsstrom von Kraftwerken von der EEG-Umlage befreit werden können, soweit die Versorgung eine Fortsetzung von Eigenerzeugungskonzepten darstellt, die schon vor dem 1. September 2011 umgesetzt waren.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Wegfall der EEG-Umlage kumulativ erfüllt sein:

- die Stromerzeugungsanlage, in der der Strom erzeugt wird, wird von dem Letztverbraucher als ältere Bestandsanlage gemäß § 61d betrieben (näher dazu oben Kap. B.VII.2),
- das versorgte Kraftwerk wurde bereits vor dem 1. August 2014 von dem Letztverbraucher betrieben und hat vor dem 1. September 2011 seinen Anfahrts- und Stillstandsstrom aus Eigenerzeugung gedeckt,
- der Letztverbraucher hat vor dem 1. August 2014 den ursprünglichen Letztverbraucher, der das Kraftwerk vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeuger betrieben hatte, im Wege einer Rechtsnachfolge abgelöst,
- nach dem 31. Juli 2014 besteht das Konzept für die Bereitstellung des Anfahrts- und Stillstandsstroms unverändert fort,
- die Stromerzeugungsanlage und das versorgte Kraftwerk werden seit dem 1. September 2011 unverändert am selben Standort betrieben und
- die **Mitteilungspflicht nach § 74a Abs. 1 EEG 2017 wird bis zum 31. Mai 2017 erfüllt.**

Erfasst sind hiernach Fälle, in denen der (aktuelle) Letztverbraucher zwar die **Stromerzeugungsanlage** schon vor dem 1. September 2011 als Eigenerzeugungsanlage (ältere Bestandsanlage i.S.d. § 61d EEG 2017) betrieben hat, das **Kraftwerk**, das aus dieser Stromerzeugungsanlage mit Anfahrts- und Stillstandsstrom versorgt wird, aber erst zwischen dem 1. September 2011 und dem 1. August 2014 im Wege der Rechtsnachfolge von dem (ursprünglichen) Letztverbraucher übernommen hat. Der Bestandsschutz nach § 61d EEG 2017 ist in diesen Fällen nicht gegeben, da es an der erforderlichen Personenidentität des ursprünglichen und des aktuellen Letztverbrauchers fehlt. § 61c EEG 2017 wäre zwar erfüllt, ermöglichte jedoch eine Verringerung der EEG-Umlage auf null nur, wenn der Strom nicht durch das Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang verbraucht. § 104 Abs. 6 EEG 2017 kann damit im Ergebnis einen EEG-umlagefreien Letztverbrauch auch in Fällen gewährleisten, in denen die Versorgung außerhalb eines räum-

lichen Zusammenhang **unter Nutzung des Netzes für die allgemeine Versorgung** erfolgt und ein Bestandsschutz auch nach § 61c EEG 2017 nicht gegeben wäre.

Definiert wird der von der Regelung erfasste „Anfahrts- und Stillstandsstrom“ in § 104 Abs. 6 Satz 2 EEG 2017 wie folgt:

„Anfahrts- und Stillstandsstrom nach Satz 1 ist der Strom, der in der Stromerzeugungsanlage eines nicht stillgelegten Kraftwerks sowie ihren Neben- und Hilfseinrichtungen verbraucht wird, soweit die Stromerzeugungsanlage zwischenzeitlich keine oder eine zu geringe Stromerzeugung hat, um diesen Bedarf selbst zu decken.“

§ 61 g EEG 2017 (Entfallen und Verringerung der EEG-Umlage bei Verstoß gegen Mitteilungspflichten) sowie § 61h EEG 2017 (Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch) sind entsprechend anzuwenden.

XI. Mitteilungspflichten der Eigenversorger und sonstigen Letztverbraucher (§ 74a EEG 2017) und Sanktionen bei Verstößen (§ 61g EEG 2017)

Die Mitteilungspflichten werden mit der Korrekturnovelle grundlegend neu geregelt. Insbesondere werden dabei die ursprünglich in der AusglMechV⁴⁶ enthaltenen Mitteilungspflichten in den Pflichtenkanon des EEG 2017 integriert.

§ 70 EEG 2017 in seiner neuen Fassung ergänzt den Kreis der zur Mitteilung der für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten verpflichteten Adressaten um Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und Letztverbraucher. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird dazu ausgeführt, die Erweiterung des Adressatenkreises nehme lediglich solche Personen in die Pflicht, die den §§ 61 bis 61e EEG 2017 unterfielen; die Änderung diene allein der Klarstellung, da entsprechende Meldepflichten bereits in § 9 AusglMechV verankert gewesen seien.

Eine grundlegende Neuregelung der von Eigenversorgern/Letzverbrauchern zu erfüllenden Mitteilungs- und Meldepflichten ist außerdem in **§ 74a EEG 2017** enthalten. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass mit der Regelung die Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber, die die BNetzA in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung herausgearbeitet hat, auf eine „eindeutige gesetzliche Grundlage“ gestellt werden.⁴⁷

Unterschieden wird in § 74a EEG 2017 zwischen den unverzüglich zu meldenden „Basisangaben“ (§ 74a Abs.1 EEG 2017) und den im Folgejahr für die Endabrechnung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben (§ 74a Abs. 2 EEG 2017):

⁴⁶ Seit 1. Januar 2017: Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)

⁴⁷ Aktualisierte Informationen zu den Mitteilungspflichten nach § 74a EEG 2017 hat die BNetzA auf ihrer Homepage unter folgendem Link bereitgestellt:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Eigenversorger/Daten_EEG_Eigenversorger_node.html.

1. Pflicht zur Übermittlung von „Basisangaben“ an den Netzbetreiber (§ 74a Abs. 1 EEG 2017)

Die Regelung in § 74a Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, müssen dem Netzbetreiber, der nach § 61i zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, unverzüglich folgende Angaben übermitteln:

- 1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall im Sinn des § 61 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegt,*
- 2. die installierte Leistung der selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen,*
- 3. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt, und*
- 4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.*

Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind. Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist ferner nicht anzuwenden für die Eigenversorgung mit Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 Kilowatt und aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 Kilowatt; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf⁴⁸ betreffen die in den Nummern 1 bis 4 genannten Mitteilungspflichten die „mindest erforderlichen (Basis-)Angaben“. Weiter heißt es:

„Diese Angaben sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Umlage stets erforderlich. Ohne diese Angaben ist es dem Netzbetreiber nicht möglich, nachzuvollziehen, ob berechnete Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen. Die Mitteilungspflichten bestehen insoweit nicht nur im Fall einer vollständigen Umlagepflicht, sondern auch bei einer anteiligen Verringerung der EEG-Umlage und im Fall einer vollständigen EEG-Umlage-Befreiung. Die Berechtigung und die Pflicht der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage schließt die Prüfung ein, ob ein Anspruch besteht oder der Anspruch durch eine Sonderregelung verringert ist oder entfällt. Im letztgenannten Fall müssen die Angaben folglich dem nach § 61h EEG 2017 berechtigten Netzbetreiber mitgeteilt werden, an die die EEG-Umlage zu zahlen wäre, wenn der Anspruch nicht entfiel.“

⁴⁸ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 118.



Der BDEW stellt den Verteilnetzbetreibern zur Erleichterung der Datenerhebung bei Eigenversorgern und Eigenerzeugern ein [Informationsschreiben](#) mit Hinweisen zu den Neuregelungen des EEG 2017 sowie Muster-Fragebögen für [Bestandsanlagen](#) und für [Neuanlagen](#) zur Verfügung.

Um Mehrfachmitteilungen bereits bekannter Daten zu vermeiden und den Aufwand für Kleinanlagen in Grenzen zu halten, sind in § 74a Abs. 1 Satz 2 und 3 EEG 2017 Ausnahmen vorgesehen. Hiernach **entfällt die Mitteilungspflicht nach Nr. 1 bis 3 hinsichtlich solcher Tatsachen, die dem zuständigen Netzbetreiber ohnehin bereits bekannt sind**. Das wird jedenfalls bei EEG- und KWK-Anlagen in aller Regel hinsichtlich der installierten Leistung und der Art der Stromerzeugungsanlage (z.B. hocheffiziente KWK-Anlage) der Fall sein.

Außerdem sind die Mitteilungen nach § 74a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2017 grundsätzlich nur **einmalig** vorzunehmen. Auch das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen oder eine Verringerung der EEG-Umlage ist nur einmalig nachzuweisen.⁴⁹



Gänzlich ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind **kleine Stromerzeugungsanlagen bis 1 kW sowie PV-Anlagen bis 7 kWp** (§ 74a Abs. 1 Satz 3 EEG 2017).

Bei diesen Anlagen unterstellt das Gesetz, dass die Voraussetzungen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017) erfüllt sind und deshalb keine EEG-Umlage zu zahlen ist. Hierauf geht die Begründung zum Regierungsentwurf wie folgt ein:⁵⁰

*„Sind die Voraussetzungen der Ausnahme gewahrt, so ist für die Eigenversorgungsmengen aus diesen Kleinst-Stromerzeugungsanlagen sichergestellt, dass die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 aufgrund der De-minimis-Regelung nach § 61a Nummer 4 entfällt. **Denn bei Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 1 kW ist ausgeschlossen, dass der Eigenversorger mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr selbst verbraucht. Dasselbe gilt, wenn es sich bei der zur Eigenversorgung genutzten Stromerzeugungsanlage um eine Solaranlage mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW handelt** (vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 vom 02.06.2015, Rn. 81 ff., sowie BNetzA, Leitfaden zur Eigenversorgung, Juni 2016, S. 124 f.).*

*Die Pflicht zur Mitteilung der Basisangaben entfällt nach § 74a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 jedoch nur dann, wenn sichergestellt ist, dass alle Voraussetzungen der De-minimis-Regelung nach § 61a Nummer 4 vorliegen. Insbesondere muss beachtet werden, dass die **Regelung zur Anlagenzusammenfassung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung findet**, so dass sich die installierte Leistung auf die entsprechend zusam-*

⁴⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 118.

⁵⁰ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 118 (Hervorhebungen nicht im Original) .

mengefassten Stromerzeugungsanlagen bezieht. Des Weiteren muss der Strom aus der Kleinst-Stromerzeugungsanlage im Wege einer **Eigenversorgung** nach § 5 Nummer 19 verbraucht werden. Liegt hingegen ein sonstiger Letztverbrauch nach § 61 Absatz 1 Nummer 2 oder eine Lieferung an Letztverbraucher nach § 60 Absatz 1 vor, so sind auch die Basisangaben weiterhin nach § 74a Absatz 1 bzw. nach § 74 Absatz 1 mitzuteilen.

Verbleiben Aspekte, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Entfallens der EEG-Umlage nach der De-minimis-Regelung vorliegen, relevant sind oder sein können, so bleibt der Letztverbraucher zur Mitteilung nach § 74a Absatz 1 Nummer 4 verpflichtet. Er trägt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen auch die Darlegungs- und Beweislast für das Entfallen der Mitteilungspflicht.“

Mit dieser Ausnahme für Kleinanlagen weicht der Gesetzgeber von dem Leitfaden der BNetzA ab, der die Meldung der Basisangaben noch in *allen* Fällen für erforderlich hielt, um dem Netzbetreiber die Beurteilung zu ermöglichen, ob im konkreten Fall ein Anspruch auf die EEG-Umlage besteht oder nicht; meldepflichtig sollten hiernach auch Kleinanlagen und sonstige Anlagen sein, die aufgrund einer Sonderregelung von der Zahlung der EEG-Umlage befreit waren.⁵¹

Die mit einer fälschlichen Nichtmeldung, z.B. aufgrund einer Fehleinschätzung der installierten Leistung der Anlage, einhergehenden Risiken treffen nach wie vor den Eigenversorger bzw. Letztverbraucher.

Die Mitteilungspflicht gilt auch und gerade für Anlagen, die nur teilweise zur Eigenversorgung oder Bestandsanlagen, die teilweise zur Eigenerzeugung mit Selbstverbrauch genutzt werden, unabhängig davon, wie die übrige Strommenge vermarktet wird.

Die Angaben sind nach § 74a Abs. 1 EEG 2017 „**unverzüglich**“ zu übermitteln, also ohne schuldhaftes Zögern seitens des Eigenversorgers/-erzeugers.



Ein **Verstoß gegen die Mitteilungspflicht** nach § 74a Abs. 1 EEG 2017 führt gemäß § 61g Abs. 2 EEG 2017 dazu, dass sich die nach § 61a EEG 2017 entfallene oder nach §§ 61b bis 61e EEG 2017 verringerte EEG-Umlage für den jeweiligen Mitteilungszeitraum (rückwirkend) **um 20 Prozent erhöht**. Das gilt allerdings nur, wenn die Mitteilungspflichten nicht spätestens **bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai des Jahres erfüllt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären**.

Erstmals kann die Sanktion hiernach für Meldungen greifen, die gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 **im Jahr 2017** unverzüglich zu erfüllen gewesen wären und die **nicht bis zum 28. Februar 2018 bzw. 31. Mai 2018 erfüllt** werden.

§ 61g Abs. 2 EEG 2017 sanktioniert einen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 74a Abs. 1 EEG 2017. Hiernach erhöht sich der Anspruch auf die (nach den §§ 61a bis 61e EEG

⁵¹ BNetzA-Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 122 f.

2017 entfallene oder verringerte) EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte, wenn der Letztverbraucher bzw. Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach **§ 74a Abs. 1 EEG 2017** nicht spätestens bis zum 28. Februar (gegenüber dem Verteilnetzbetreiber) bzw. 31. Mai (gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber) des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären. Die in Bezug genommenen Mitteilungspflichten beziehen sich auf die sog. Basisangaben gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu Folgendes aus.⁵²

*„Der neu eingefügte § 61f **Absatz 2 EEG 2017** pönalisiert zudem auch die unterbliebene Meldung der erforderlichen Basisangaben nach § 74a Absatz 1. Anders als nach Absatz 1 führt die unterbliebene Meldung hier aber nicht zu einem vollständigen Entfallen der Privilegierung, sondern lediglich zu einer Steigerung der geschuldeten EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte, so dass etwa in Fällen nach § 61a, § 61c, § 61d und § 61e Absatz 3 EEG 2017 eine EEG-Umlage von 20 Prozent, in den Fällen des § 61b eine EEG-Umlage von 60 Prozent und in den Fällen des § 61e Absatz 1 und 2 eine EEG-Umlage von 40 Prozent bei unterbliebener Meldung der erforderlichen Basisangaben fällig wird. Der Inhalt der Meldepflicht folgt aus § 74a Absatz 1 EEG 2017, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.“*

Die Sanktion greift nur, wenn die Mitteilungspflichten nicht spätestens **bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai des Jahres erfüllt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten unverzüglich zu erfüllen gewesen wären.**

Erstmals kann die Sanktion also für Meldungen gelten, die gemäß § 74a Abs. 1 EEG 2017 **im Jahr 2017** unverzüglich zu erfüllen gewesen wären und die **nicht bis zum 28. Februar 2018 bzw. 31. Mai 2018 erfüllt** werden.⁵³

Für Meldungen, die im **Kalenderjahr 2016** zu erfüllen gewesen wären, galten hingegen noch die Mitteilungspflichten gemäß § 74 EEG 2014,⁵⁴ auf die die Sanktionsregelung in § 61g Abs. 2 EEG 2017 nicht bezogen ist. Verstöße gegen Meldepflichten unter der Geltung des EEG 2014 unterliegen also nicht der Sanktion des § 61g Abs. 2 EEG 2017. Für eine (rückwirkende) Anwendung dieser Regelung auf die für Eigenversorgungen im Kalenderjahr 2016 zu zahlende EEG-Umlage hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, z.B. in den Übergangsvorschriften des § 100 EEG 2017, bedurft, an der es jedoch fehlt.

Zur Sanktionierung eines Verstoßes von Meldepflichten bei der Zwischenspeicherung gemäß § 61k EEG 2017 näher unten Kap. D.4.

⁵² Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 114.

⁵³ So auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/10209, S. 114.

⁵⁴ Näher hierzu die [3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#) unter D.XI.8.a auf S. 137 ff.

2. Pflicht zur Übermittlung der für die Endabrechnung der EEG-Umlage erforderlichen Angaben an den Netzbetreiber (§ 74a Abs. 2 EEG 2017)

Zusätzlich zu den „Basisangaben“ haben die Eigenversorger und Letztverbraucher – wie bisher – die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlichen Angaben bis zum 28. Februar (gegenüber dem zuständigen Verteilnetzbetreiber) bzw. 31. Mai (gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber) zu melden. Die Regelung in § 74a Abs. 2 EEG 2017 lautet wie folgt:

*„(2) Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist, und die der Pflicht zur Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage nach § 61 unterliegen, müssen dem Netzbetreiber, der zur Erhebung der EEG-Umlage nach § 61i berechtigt ist, alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Angabe der umlagepflichtigen Strommengen, wobei, soweit eine Bilanzierung der Strommengen erfolgt, die Strommengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden müssen. Die Meldung muss bis zum **28. Februar** eines Jahres erfolgen. Die Frist nach Satz 3 verschiebt sich auf den **31. Mai**, wenn der Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist. Ist die selbst betriebene Stromerzeugungsanlage ein Stromspeicher im Sinn des § 61k, sind zusätzlich sämtliche Strommengen im Sinn des § 61k Absatz 1b Nummer 1 anzugeben.“*



Zu melden sind nur die EEG-umlagepflichtigen Strommengen. Weiterhin **keine Meldepflicht besteht also für Strommengen, für die keine EEG-Umlage zu zahlen ist.**

Darauf wird auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hingewiesen:⁵⁵

„Durch die Beschränkung auf umlagepflichtige Strommengen ist klargestellt, dass nur solche Strommengen zu melden sind, für die keine vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht besteht. Die Bestimmung stellt letztlich das Pendant zu § 74 EEG 2017 dar und ersetzt insoweit den aufgehobenen § 74 Satz 3 EEG 2014, ohne dass sich dadurch wesentliche inhaltliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, für deren Strommengen die EEG-Umlage vollständig entfällt oder auf Null verringert ist, sind insoweit zu keiner Meldung verpflichtet. Die Nichtmeldung innerhalb der Fristen des § 74a Absatz 2 Satz 3 und 4 ist nach § 61f Absatz 1 sanktioniert, auf dessen Begründung verwiesen wird.“

Weiterhin ist zur Meldung der Strommengen Folgendes zu beachten:

- Bei mehreren vom Letztverbraucher zur Eigenversorgung/-erzeugung genutzten Stromerzeugungsanlagen müssen in der Meldung die zur Eigenversorgung/-erzeugung genutzten Strommengen grundsätzlich den einzelnen Stromerzeu-

⁵⁵ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 119.

gungsanlagen zugeordnet werden.⁵⁶ Dabei kann die Aufteilung der Strommengen bei gleichartigen Erneuerbaren Energien (z.B. PV-Modulen bzw. einem Windpark) nach § 24 Abs. 3 EEG 2017 vorgenommen werden.

- Nach § 75 Satz 2 EEG 2017 können die Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnungen nach § 74a EEG 2017 **testiert** werden. Hiernach ist ggf. eine Einzelfallprüfung erforderlich, auf deren Grundlage unternehmensintern zu entscheiden ist, in welchen Fällen und ggf. unter welchen Voraussetzungen – z.B. für einfache Sachverhalte – eine Eigenbestätigung ausreichend ist und in welchen Fällen ein Testat verlangt werden sollte. Dies dürfte auch mit dem den Netzbetreiber nach § 75 Satz 1 EEG 2017 prüfenden Wirtschaftsprüfer abgestimmt werden, um für dessen Prüfung die erforderliche Sicherheit darstellen zu können.
- Die Datenmeldung kann vertraglich auf eine andere Person, z.B. den Messstellenbetreiber im Sinne des § 3 Abs. 2 MsbG, übertragen werden.
- Für nachträgliche Korrekturen gilt § 62 EEG 2017.



Ein **Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 74a Abs. 2 EEG 2017** führt nach **§ 61g Abs. 1 EEG 2017** dazu, dass sich der nach den §§ 61b bis 61e verringerte Anspruch auf die EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 auf **100 Prozent** erhöht.

Auch Verstöße gegen die **Mitteilungspflichten nach § 74a Abs. 2 Satz 2 bis 4 EEG 2017** unterliegen gemäß § 61g Abs. 1 EEG 2017 einer Sanktion. Hiernach erhöht sich der nach den §§ 61b bis 61e EEG 2017 verringerte Anspruch nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 auf 100 Prozent, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger für das jeweilige Kalenderjahr seine Mitteilungspflichten nach § 74a Abs. 2 Satz 2 bis 4 EEG 2017 nicht erfüllt hat.

Der Eigenversorger oder sonstige Letztverbraucher muss also dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber die **umlagepflichtigen Strommengen** (ggf. bilanzkreis-scharf) bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai mitteilen.

Entgegen der ursprünglich vorgesehenen Fassung des § 61g Abs. 1 EEG 2017⁵⁷, ist die Erfüllung der Meldepflicht nicht *Voraussetzung* für die Privilegierung, sondern die Nichterfüllung der Meldepflicht wird mit der Erhöhung der EEG-Umlage auf 100 Prozent sanktioniert. Die Begründung zu der vom Wirtschaftsausschuss vorgeschlagenen Fassung des § 61g Abs. 1 lautet wie folgt:⁵⁸

„Durch die negative Formulierung in § 61g Absatz 1 wird sichergestellt, dass im laufenden Jahr für die zu zahlenden Abschläge nicht zunächst von der vollen Umlage auszugehen ist und erst bei fristgemäßer Erfüllung der Mitteilungspflicht im nächsten Kalenderjahr eine rückwirkende Verringerung eintritt. Anderenfalls wäre zu besorgen, dass

⁵⁶ Vgl. 3. Auflage der Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014, S. 139 f.

⁵⁷ Vgl. § 61f des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 18/10209, S. 42, sowie die Begründung hierzu auf S. 114. Die ursprünglich vorgesehene Fassung hätte nach Auffassung des BDEW Rechtsunsicherheit hervorrufen können hinsichtlich der Höhe der Abschlagzahlungen, vgl. [Stellungnahme des BDEW zum Regierungsentwurf](#) unter 3.6.

⁵⁸ BT-Drs. 18/10668, S. 166 f.

Eigenversorger/-erzeuger im jeweiligen Kalenderjahr selbst in erheblicher Höhe in Vorleistung zu treten hätten. Entsprechend war auch die Mitteilungspflicht in § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 als negative Voraussetzung formuliert.“

Bei den unterjährig zu erhebenden Abschlägen auf die EEG-Umlage dürfte der Netzbetreiber jedenfalls dann, wenn keine besonderen Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der (bislang gesetzeskonform handelnde) Eigenversorger seine Mitteilungspflichten im Folgejahr nicht erfüllen wird, nicht unterstellen, dass die Mitteilung nicht erfolgen wird. Bei der Bemessung der Abschläge ist vielmehr grundsätzlich von der verringerten EEG-Umlage auszugehen. Denn es dürfen Abschläge nur „in angemessenem Umfang“ verlangt werden (§ 61i Abs. 3 EEG 2017).

3. Mitteilungspflichten der Eigenversorger und sonstigen Letztverbraucher gegenüber der BNetzA

a) Strommengen

Die in § 74a Abs. 2 EEG 2017 genannten Daten sind nach § 76 Abs. 1 EEG 2017 auch der BNetzA zu melden. Gegenstand der Meldung sind alle Angaben, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind, insbesondere die **EEG-umlagepflichtigen Strommengen**. Die BNetzA hat hierzu auf ihrer Homepage [Informationen sowie ein elektronisches Meldeformular](#) veröffentlicht.

Die Sanktionierung nach § 61g Abs. 1 EEG 2017 umfasst nicht diese Mitteilungspflicht an die BNetzA. Diese kann die Erfüllung jedoch mittels Verwaltungszwang (i.d.R. Zwangsgeld) durchsetzen oder den Verstoß gegen eine entsprechende Aufforderung als Ordnungswidrigkeit verfolgen.

Nicht erfasst sind die „Basisangaben“ nach § 74a Abs. 1 EEG 2017.⁵⁹

Die Meldung muss innerhalb der in § 74a Abs. 2 EEG 2017 genannten Fristen erfolgen, also bis zum 28. Februar, wenn der Verteilnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist, und bis zum 31. Mai, wenn der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist.⁶⁰

Die Daten sind in elektronischer Form vorzulegen. Die BNetzA stellt hierfür entsprechende Erhebungsbögen auf ihrer Homepage zur Verfügung.

⁵⁹ Diese Daten sind derzeit im Rahmen der AnlRegV bzw. künftig auch für Bestandsanlagen im Rahmen der Regelungen zum Marktstammdatenregister zu übermitteln. Die Sanktionierungen dieser Vorschriften finden sich in § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017.

⁶⁰ Hinsichtlich der bis zum 28. Februar 2017 zu erfüllenden Mitteilungspflichten der Eigenversorger weist die BNetzA auf ihrer Homepage allerdings auf Folgendes hin: „Vom 23. bis 28. Februar 2017 kann es bei der Bearbeitung von Anfragen an unserer Telefonhotline und per E-Mail zu Verzögerungen kommen. Meldungen mit der gesetzlichen Frist 28. Februar, die bis zum 31. März 2017 eingehen, werden als nicht verspätet angesehen und entsprechend bearbeitet.“ Link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Eigenversorger/Daten_EEG_Eigenversorger_node.html.

b) Umlagebefreiungen ab 500.000 Euro

§ 74a Abs. 3 EEG 2017 enthält eine neue Mitteilungspflicht betreffend Umlagebefreiungen ab 500.000 Euro gegenüber der BNetzA:

„Letztverbraucher und Eigenversorger, die Strom verbrauchen, der ihnen nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert worden ist und bei denen die vollständige oder teilweise Umlagenbefreiung nach den §§ 61 bis 61e bezogen auf das letzte Kalenderjahr 500.000 Euro oder mehr beträgt, müssen der Bundesnetzagentur bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres mitteilen

- 1. ihren Namen,*
- 2. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,*
- 3. den Umfang der Umlagenbefreiung, wobei dieser Umfang in Spannen wie folgt angegeben werden kann: 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 Millionen Euro oder mehr,*
- 4. die Angabe, ob der Letztverbraucher oder Eigenversorger ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,*
- 5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher oder Eigenversorger seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung*
und
- 6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher oder Eigenversorger tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.*

Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Oktober.“

Hintergrund dieser Regelung sind die Transparenzpflichten, die der Bundesregierung nach den Beihilfe-Leitlinien der Europäischen Kommission obliegen.

Gemäß § 76 Abs. 1 EEG 2017 sind die in § 74a Abs. 3 EEG 2017 genannten Daten der BNetzA in elektronischer Form vorzulegen.

XII. Messung und Berechnung bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch nach § 61h EEG 2017

1. Erfassung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen

Weiterhin verlangt § 61h Abs. 1 EEG 2017, dass Strom, der der (vollen oder anteiligen) EEG-Umlage unterliegt, vom Letztverbraucher **durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** erfasst werden muss (vgl. hierzu die [3. Auflage der Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), S. 110 f.). Dabei ist eine Messung allerdings nur dann erforderlich, wenn überhaupt eine Pflicht zur Zahlung der (vollen oder verringerten) EEG-Umlage besteht. Das ist bei Eigenversorgungen bzw. -erzeugungen, für die keine oder eine auf null verringerte EEG-Umlage zu zahlen ist, nicht der Fall. Bei Bestandsanlagen kann eine Messeinrichtung erforderlich werden, sobald die Eigenerzeugung nach § 61e EEG 2017 aufgrund einer Erneuerung oder Ersetzung der auf 20 Prozent verringerten EEG-Umlage unterliegt.

Sofern die EEG-Umlage wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten nach § 74a EEG 2017 von Null auf 20 Prozent angehoben wird und wegen grundsätzlicher Befreiung der Eigenversorgung keine Messeinrichtung vorhanden ist, muss die umlagepflichtige Strommenge ggf. geschätzt werden.

2. Zeitgleichheit von Erzeugung und Letztverbrauch

Ebenso bleibt es dabei, dass bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen Strom nur bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (**Zeitgleichheit**), berücksichtigt werden darf.⁶¹ In der neuen Fassung der Regelung in § 61g Abs. 2 EEG 2017 wurde dabei klargestellt, dass diese Anforderung nicht nur für die der EEG-Umlage unterliegenden Strommengen gilt, sondern „**unabhängig davon, ob hierfür nach den vorstehenden Bestimmungen die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist**“. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass das Zeitgleichheitserfordernis „weiterhin in sämtlichen Fällen selbsterzeugendem Letztverbrauchs (insb. Eigenerzeugung und Eigenversorgung) unabhängig von einer Pflicht zu Zahlung der EEG-Umlage Anwendung findet.“⁶² Eine schlichte Saldierung von Erzeugungs- und Verbrauchsmengen zur Berechnung des Eigenverbrauchs ist danach nicht zulässig.

Die Anforderung der Zeitgleichheit gilt insbesondere auch in Fällen, in denen sich ein Eigenzeuger mit einer Bestandsanlage unter Netznutzung im räumlichen Zusammenhang nach § 61c oder einer älteren Bestandsanlage auf der Grundlage des § 61d Abs. 1 EEG 2017 unter Nutzung des Netzes selbst versorgt. Diese Selbstbelieferung ist bilanziell abzubilden.

⁶¹ Siehe zur bisherigen Rechtslage die [3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), S. 111 ff.

⁶² Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 115.

XIII. Vorgaben für Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch (§§ 61i, 61j, § 72 EEG 2017)

Hinsichtlich der von den Netzbetreibern zu beachtenden Vorgaben haben sich inhaltlich kaum Änderungen ergeben; es sind lediglich zahlreiche Vorschriften aus der AusglMechV in das EEG 2017 integriert worden. Es kann insoweit weitgehend auf die [3. Auflage der „Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014“](#) (Kapitel D.XI, S. 125 ff.) verwiesen werden.

Für die Erhebung von **unterjährig**en Abschlägen auf die EEG-Umlage gilt § 61i Abs. 3 EEG 2017. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bislang in § 7 Abs. 3 AusglMechV enthaltenen Bestimmung. Hiernach können monatlich zum 15. Kalendertag für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangt werden. Als Regelbeispiele für eine fehlende Angemessenheit von Abschlägen nennt § 61i Abs. 3 EEG 2017 weiterhin

1. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt und
2. andere Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt.

In diesen Fällen bleibt es bei der Endabrechnung im folgenden Kalenderjahr.

Weiterhin greifen § 60 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017 (Berechtigung zum Zahlungsaufschub bzw. zur Zahlungsverweigerung nur bei ernsthafter Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers) sowie § 60 Abs. 3 EEG 2017 (Verzinsungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung) im Verhältnis zwischen Eigenversorgern/sonstigen Letztverbraucher und Netzbetreiber entsprechend. Auch das Aufrechnungsrecht des Netzbetreibers besteht weiterhin (§ 61i Abs. 5 EEG 2017).

Die bislang in § 9 Abs. 3 AusglMechV enthaltene Pflicht der Verteilnetzbetreiber, dem vorgelegerten Übertragungsnetzbetreiber die EEG-umlagepflichtigen Strommengen sowie die Höhe der erhaltenen Zahlungen auf die EEG-Umlage bzw. die durch Aufrechnung erloschenen Forderungen mitzuteilen, findet sich nunmehr in § 72 Abs. 1 Nr. 1e) und f) EEG 2017.

In § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 ist künftig geregelt, dass die Verteilnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres auch die **Endabrechnungen** für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr **für jede einzelne Stromerzeugungsanlage sowie zusammengefasst** mittels entsprechender Formularvorgaben vorlegen müssen (vgl. bislang § 9 Abs. 4 AusglMechV).

Die **Meldepflichten gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber** sind in § 72 Abs. 1 EEG 2017 geregelt: Strommengen, für die der Netzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt ist, sind gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1e) EEG 2017 unverzüglich mitzuteilen, nachdem sie verfügbar sind. Gleiches gilt für die Höhe der nach § 61i Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen und der durch Aufrechnung erloschenen Forderungen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1f) EEG 2017). Die Endabrechnung für das Vorjahr ist gem. § 72 Abs. 1 Nr. 2a) EEG 2017 bis zum 31. Mai mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form für jede einzelne Stromerzeugungsanlage sowie zusammengefasst vorzulegen. Ab dem Kalenderjahr 2018 müssen die

Endabrechnungen für einzelne Stromerzeugungsanlage auch die jeweilige Nummer des Marktstammdatenregisters nennen.

Weiterhin bestehen die **Meldepflichten gegenüber der BNetzA**; gemäß § 76 Abs. 1 EEG 2017 müssen Netzbetreiber u.a. die „Endabrechnungen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2“ EEG 2017 „einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten“ zum Ablauf der maßgeblichen Frist (31. Mai) der BNetzA in elektronischer Form vorlegen.⁶³

C. EEG-Umlage bei Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§§ 60, 60a EEG 2017)

Jede Belieferung eines Letztverbrauchers unterliegt nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 der EEG-Umlage. Im Folgenden werden nur die Neuerungen, die sich durch das Inkrafttreten des EEG 2017 am 1. Januar 2017 ergeben, dargestellt. Im Übrigen kann für die EEG-Umlage bei Belieferungen durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Kapitel C. der [3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#) zurückgegriffen werden.

I. Haftung des Bilanzkreisverantwortlichen für die EEG-Umlage

Nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 sollen die Bilanzkreisverantwortlichen stärker als bisher in die Verantwortung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber genommen werden. In § 60 Abs. 1 EEG 2017 wurden durch die im Juli 2016 beschlossene Gesetzesänderung zunächst folgende Sätze ergänzt:

„Es wird widerleglich vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des betreffenden Bilanzkreises haftet für die EEG-Umlage mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“

Die Begründung des Regierungsentwurfs führte dazu aus:⁶⁴

„In den vergangenen Jahren war wegen komplexer vertraglicher Strukturen wiederholt unklar, wer Elektrizitätsversorgungsunternehmen und damit Schuldner der EEG-Umlage ist. (...) Mit der neuen Regel sollen Anreize gesetzt werden, dass der Bilanzkreisverantwortliche die Fragen der Zahlung der EEG-Umlage mit allen Unternehmen klärt, die Strom über den eigenen Bilanzkreis liefern.“

Mit dem KWKG-/EEG-Änderungsgesetz wurde der letzte Satz in § 60 Abs. 1 EEG 2017 erneut geändert und lautet nun wie folgt:

⁶³ Informationen hierzu stellt die BNetzA auf ihrer Homepage unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Netzbetreiber/Daten_EEG_NB_node.html bereit.

⁶⁴ BT-Drs. 18/8860, S. 238.

„Der Inhaber des zugeordneten Abrechnungsbilanzkreises haftet für die EEG-Umlage, die ab dem 1. Januar 2018 zu zahlen ist, mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.“

Diese Änderung erfolgte auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, dessen Begründung wie folgt lautet:⁶⁵

„Zudem erfolgt die Klarstellung, dass mit dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises der Inhaber des betreffenden Abrechnungsbilanzkreises gemeint ist. Zur Umstellung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen wird den Bilanzkreisverantwortlichen zudem eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2018 eingeräumt.“

Die **Auslegung dieser Regelung ist unklar** und wird auch durch die amtliche Begründung nicht erhellt.⁶⁶ Einerseits könnte aufgrund der Formulierung („zugeordneter“ Abrechnungsbilanzkreis) dahingehend argumentiert werden, dass die Haftung den zugeordneten (Unter-) Bilanzkreis treffen soll und nicht den übergeordneten (Haupt-)Bilanzkreis, dem der zugeordnete Bilanzkreis zuzuordnen ist. Damit wäre dem ursprünglichen Regelungsansatz Rechnung getragen, wonach derjenige Bilanzkreisverantwortliche haften soll, über dessen Bilanzkreis die betreffenden Unternehmen den Strom liefern und der mit diesen in einem direkten vertraglichen Verhältnis steht. Auch wäre dann ein Gleichlauf mit dem Kündigungsrecht gem. § 60 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 gegeben, d.h. sowohl die gesamtschuldnerische Haftung als auch das Kündigungsrecht bezögen sich auf denselben Bilanzkreis.

Nach Angaben der **BNetzA** soll die Regelung hingegen so zu verstehen sein, dass (nur) der **Inhaber des übergeordneten Hauptbilanzkreises, also des Bilanzkreises, über den die gelieferten und bilanzierten Strommengen im Ausgleichensystem letztlich abgerechnet werden, gesamtschuldnerisch mit dem Energieversorgungsunternehmen haftet**. Die gesamtschuldnerische Haftung trifft hiernach einen anderen Bilanzkreisverantwortlichen als das Kündigungsrecht nach § 60 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017. Nach dieser Lesart führt die vom BDEW zu der ursprünglichen Fassung der Regelung vorgeschlagene **Option 1** (EltVU wird selbst Unter-Bilanzkreisverantwortlicher und ordnet seinen Bilanzkreis als Unterbilanzkreis einem Bilanzkreis des Haupt-Bilanzkreisverantwortlichen zu)⁶⁷ **nicht zu einer Begrenzung der Haftung auf den jeweiligen Unterbilanzkreis**. Gangbar ist nur noch **Option 2** (Vereinbarung von Sicherheiten im Verhältnis zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und EltVU)⁶⁸ oder der Weg des „selbständigen“ Bilanzkreises in der Verantwortung des jeweiligen EltVU ohne Zuordnung zu einem Hauptbilanzkreis.

Die Haftung nach § 60 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017 umfasst **nach mehrheitlicher Auffassung** im BDEW-Fachausschuss „Rechtsfragen EEG und KWKG“ auch **Lieferungen an stromkostenintensive Unternehmen gemäß § 60a EEG 2017**. Zwar verweist die Regelung nicht unmittelbar auf § 60a EEG 2017, jedoch sind nach § 60a Satz 3 EEG 2017 die Bestimmungen dieses Gesetzes zur EEG-Umlage für Energieversorgungsunternehmen auf die strom-

⁶⁵ BT-Drs. 18/10668, S. 165.

⁶⁶ BT-Drs. 18/10668, S. 165.

⁶⁷ Vgl. [BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2017: Überblick und erste Handlungshinweise](#), S. 37.

⁶⁸ Vgl. [BDEW-Anwendungshilfe zum EEG 2017: Überblick und erste Handlungshinweise](#), S. 37.

kostenintensiven Unternehmen entsprechend anzuwenden. **Nach anderer Auffassung** setzt die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung des Bilanzkreisinhabers voraus, dass überhaupt ein Anspruch gegen das EltVU besteht. Da in diesen Fällen die Forderung der Übertragungsnetzbetreiber jedoch nicht gegen das Liefer-EltVU sondern ausschließlich gegen den stromkostenintensiven Letztverbraucher gerichtet ist, bleibt für die Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung (die mit den Zweifeln an der Kenntnis des ÜNB zu seinem Schuldner begründet wird) nach dieser Auffassung kein Raum. Die Anwendung der Vorschriften für EltVU auf diese Letztverbraucher führt hiernach nicht zu einer weiteren Anwendung des § 60 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017.

Nicht von § 60 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017 erfasst sind jedenfalls Strommengen, die nicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert, sondern **von Eigenversorgern oder -erzeugern oder sonstigen Letztverbrauchern ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden** und für die die §§ 61 ff. EEG 2017 spezielle Regelungen zur EEG-Umlage trifft. Auch aus dem systematischen Zusammenhang zwischen § 60 Abs. 1 Satz 5 und 6 EEG 2017 ergibt sich, dass die gesamtschuldnerische Haftung nur für Stromlieferungen greifen soll, die über den betreffenden Bilanzkreis abgewickelt werden, und nicht für Strommengen, die ohne Nutzung des Netzes verbraucht werden. Die Anreizwirkung, die mit der Haftungsregelung bezweckt ist, liefe hinsichtlich dieser Strommengen ins Leere, da der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen weder kennt noch in bilanzierungsrelevanter Weise dafür verantwortlich ist oder gemacht werden kann. Außerdem findet die Erhebung der EEG-Umlage für diese Mengen unmittelbar zwischen dem Eigenversorger bzw. Letztverbraucher und dem zuständigen Netzbetreiber statt.

Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 60 Abs. 1 Satz 6 EEG 2017 greift hingegen für Strommengen, die zum Zweck des Selbstverbrauchs durch das Netz durchgeleitet werden und für die keine Verringerung der EEG-Umlage auf null nach den §§ 61c ff. EEG2017 gilt.

In § 60 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017 ist geregelt, dass **der Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag bei Zahlungsrückständen kündigen** kann:

„Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden, drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist.“

Schließlich gilt weiterhin die Pflicht zur Verzinsung bei verspäteter Zahlung der EEG-Umlage gemäß § 60 Abs. 3 EEG 2017.

II. Besonderheiten bei Kunden mit EEG-Umlagebegrenzung nach der Besonderen Ausgleichsregelung

1. Zuständigkeit des Übertragungsnetzbetreibers nach § 60a EEG 2017

Nach § 60a EEG 2017 wird die EEG-Umlage bei Letztverbrauchern, die an der betreffenden Abnahmestelle einer Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 oder 103 EEG 2017 unterliegen (BesAR-Kunden), ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr von den Vertrieben, sondern unmittelbar von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben. Dabei sind die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur EEG-Umlage auf diese Letztverbraucher entsprechend anzuwenden. Hieraus folgt u.a., dass sowohl die Verzinsungspflicht nach § 60 Abs. 3 EEG 2017 als auch die Mitteilungs- und Testierungspflichten nach §§ 74, 75 EEG 2017 für die BesAR-Kunden im Rahmen der Verpflichtung nach § 60a EEG 2017 entsprechend gelten.



Soweit noch nicht erfolgt, sollten Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die BesAR-Kunden beliefern, die Lieferverträge dahingehend anpassen, dass die EEG-Umlage für den in § 60a EEG 2017 geregelten Anwendungsbereich nicht mehr Vertragsbestandteil ist.

2. Folgeänderungen bei Umlagepflicht von Bestandsanlagen nach § 61e EEG 2017

Nach der Neuregelung in § 64 Abs. 4a EEG 2017 ist § 64 Abs. 4 EEG 2017 entsprechend anzuwenden auf Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres erstmals nach § 61e Abs. 1 oder 2 EEG 2017 umlagepflichtige Strommengen selbst verbrauchen. Die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung lautet wie folgt⁶⁹:

„Es wird ein neuer Absatz 4a in § 64 EEG 2017 eingefügt. Hiernach werden die Regelungen für neu gegründete Unternehmen auf Anträge für Strom angewendet, der nach dem 30. Juni des Vorjahres nach § 61e Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig geworden ist, weil die Bestandsanlage ersetzt oder wesentlich erneuert wurde. Dies ist sachgerecht, weil es in beiden Fällen an den Daten mangelt, die bei bestehenden Unternehmen nachgewiesen werden müssen. Die Unternehmen, die erstmals für ihre Bestandsanlagen die EEG-Umlage zahlen müssen, können auf einer reduzierten Datengrundlage einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung stellen. Vergleichbar mit neugegründeten Unternehmen dürfen sie im ersten Jahr nach dem Ersatz oder der wesentlichen Erneuerung der Bestandsanlage Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln. Im zweiten Jahr nach der Ersetzung oder der wesentlichen Erneuerung dürfen sie Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Ersetzung oder wesentlichen Erneuerung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln. Diese Regelung stellt si-

⁶⁹ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 116.

cher, dass ein nahtloser Übergang in die Besondere Ausgleichsregelung für Unternehmen, deren Bestandsanlagen erstmals umlagepflichtig werden, möglich ist.“

Korrespondierend hierzu ist in § 66 Abs. 3 EEG 2017 nunmehr vorgesehen, dass Anträge für Strom, der durch das Ersetzen oder die wesentliche Erneuerung einer Bestandsanlage nach § 61e EEG 2017 umlagepflichtig wird, wie bei neu gegründeten Unternehmen und Schienenbahnen bis zum 30. September gestellt werden können.

III. Mitteilungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Weiterhin sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 70 EEG 2017 gemeinsam mit Anlagenbetreibern, Betreibern von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreibern und Letztverbrauchern verpflichtet, einander die für den **bundesweiten Ausgleich** nach den §§ 56 bis 62 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 71 bis 74a genannten Daten, **unverzüglich** zur Verfügung zu stellen.

Die Pflicht zur Veröffentlichung und Berichtserstellung bezüglich der für den bundesweiten Ausgleich relevanten Daten ist für Elektrizitätsversorgungsunternehmen hingegen entfallen; seit dem 1. Januar 2017 gilt diese nach § 77 Abs. 1 EEG 2017 nur noch für Übertragungsnetzbetreiber.

1. Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB (§ 74 EEG 2017)

Die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber dem jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geltenden Mitteilungspflichten wurden im EEG 2017 wie folgt neu gefasst:

„§ 74 Elektrizitätsversorgungsunternehmen

(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen:

- 1. die Angabe, ob und ab wann ein Fall des § 60 Absatz 1 vorliegt,*
- 2. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage entfällt und*
- 3. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.*

Satz 1 Nummer 1 bis 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Übertragungsnetzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elekt-

ronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden.“

In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 werde die schon bislang bestehende Pflicht zur Meldung der erforderlichen Basisangaben auf eine „eindeutige gesetzliche Grundlage“ gestellt.⁷⁰



Jeweils **unverzüglich** sind

- die Basisangaben nach § 74 Abs. 1 EEG 2017 sowie
- die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge (Letztverbraucherabsatz)

in elektronischer Form mitzuteilen.

Jeweils **bis zum 31. Mai des Folgejahres** ist die Endabrechnung über den Letztverbraucherabsatz (getrennt nach privilegierten Letztverbrauchern nach §§ 63 ff. EEG 2017 und sonstigen Letztverbrauchern) vorzulegen.

Hinsichtlich des Letztverbraucherabsatzes wurde die Anforderung der „unverzüglichen“ Mitteilung in der Praxis bislang in der Regel durch eine kalendermonatliche Mitteilung ausgefüllt.⁷¹ Mangels gesetzlicher Vorgaben hinsichtlich des genauen Mitteilungszeitpunktes empfiehlt sich diesbezüglich eine Abstimmung mit dem jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Gleiches gilt hinsichtlich der nach § 74 Abs. 1 EEG 2017 mitzuteilenden Informationen.

2. Informationspflicht gegenüber der BNetzA

Weiterhin müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 76 Abs. 1 EEG 2017 die in § 74 EEG 2017 genannten Angaben zum Ablauf der jeweiligen Fristen auch der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen.

IV. PV-Mieterstrommodell

In § 95 Nr. 2 EEG 2017 ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, auf deren Grundlage zur Förderung von Mieterstrommodellen geregelt werden kann, dass

„Betreiber von Solaranlagen eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn

a) die Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist und

b) der Strom zur Nutzung innerhalb des Gebäudes, auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten geliefert wird; dabei kann zwischen verschiedenen Anlagengrößen oder Nutzergruppen unterschieden werden.“

⁷⁰ Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10209, S. 117 f.

⁷¹ Siehe hierzu die [3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014](#), Seite 49.

Nach einem vom BMWi am 17. Februar 2017 vorgelegten „Eckpunktepapier Mieterstrom“ soll von dieser Verordnungsermächtigung offenbar kein Gebrauch gemacht werden; vielmehr ist geplant, künftig eine direkte Förderung von PV-Mieterstrom im Gesetz zu verankern.⁷² Ein entsprechender Gesetzentwurf lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Anwendungshilfe noch nicht vor.



Einen ersten Überblick über die bei der Realisierung von Mieterstrommodellen zu berücksichtigenden Aspekte bietet die BDEW-Anwendungshilfe [„Versorgung von Kundenanlagen \(Strom\)“](#) vom 29. August 2016.

D. Ausnahmen von der EEG-Umlage nach § 61k EEG 2017

1. Zwischenspeicherung, § 61k Abs. 1 bis 1c) EEG 2017

Der Gesetzgeber geht unter der Geltung des EEG 2017 grundsätzlich davon aus, dass ein Speicher sowohl Letztverbraucher als auch Stromerzeugungsanlage ist und die einzelnen Letztverbräuche – d.h. das Einspeichern einerseits und der Verbrauch des beim Ausspeichern vom Speicher erzeugten Stroms andererseits – hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht jeweils separat zu betrachten sind:⁷³

„Im Rahmen der Neuregelung wird auch klargestellt, dass der Strom durch einen Stromspeicher im Allgemeinen in eine andere Energieform umgewandelt wird; die elektrische Energie wird also z.B. in chemische oder potentielle Energie umgewandelt. In diesem Sinne wird zunächst „Strom verbraucht“. Anschließend wird diese Energie wieder in elektrische Energie rückgewandelt; es wird also in diesem Sinne Strom bei der Ausspeicherung erzeugt. Diese Begrifflichkeit erfolgt aus Gründen der einheitlichen Begriffswahl innerhalb des EEG 2017 und in Anlehnung an den technisch-wissenschaftlichen Sachverhalt. Mit der geänderten Begriffswahl als solche ist somit keine materielle Änderung intendiert.“

Um zu verhindern, dass es bei der Zwischenspeicherung aus diesem Grund zu einer doppelten EEG-Umlagepflicht kommt, wurde mit § 61k Abs. 1 bis 1c) EEG 2017 nunmehr eine speziell für Speicher geltende Regelung getroffen. Die in der Urfassung des EEG 2017 noch vorgesehene Regelung (§ 61a Abs. 1 EEG 2017 a.F.)⁷⁴ wurde dabei noch vor ihrem Inkrafttreten grundlegend erneuert, um auch „bivalente“ Speicherkonzepte zu erfassen, also solche Spei-

⁷² Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene Untersuchung zu „Mieterstrom – Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen (MSM)“ vom 17. Januar 2017 ist unter folgendem Link veröffentlicht:

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/schlussbericht-mieterstrom.html>

⁷³ BT-Drs. 18/10668, S. 167.

⁷⁴ Siehe hierzu näher die 3. Auflage der BDEW-Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014 unter D.X.3 auf Seite 122 ff.

cher, denen Strom nicht ausschließlich zur Einspeisung in das Netz oder zur Eigenversorgung entnommen wird.⁷⁵ § 61k Abs. 1 bis 1c EEG 2017 lautet wie folgt:

„(1) Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in dieser Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Speicherverlust). Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.

(1a) Saldierungsperiode im Sinn des Absatzes 1 ist das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist Saldierungsperiode der Kalendermonat, wenn der mit dem Stromspeicher in einem Kalenderjahr erzeugte Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist wird oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird. In den Fällen des Satzes 2 ist die Verringerung der EEG-Umlage auf höchstens 500 im Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunden je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr begrenzt.

(1b) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss

1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende, Abrechnung eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass

a) sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes gesondert erfasst mitgeteilt werden; insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen gesondert zu erfassen,

b) sämtliche sonstigen Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst mitgeteilt werden,

c) im Rahmen der Abrechnung innerhalb der einzelnen Saldierungsperioden die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst wird und

⁷⁵ BT-Drs. 18/10668, S. 167.

2. seine Mitteilungspflichten nach den §§ 74 Absatz 2 und 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat.

Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, insbesondere der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 3 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.

(1c) Für Stromspeicher, deren Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist und nicht ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird, evaluiert die Bundesnetzagentur die Absätze 1 bis 1b bis zum 31. Dezember 2020 und berichtet der Bundesregierung über die Erfahrungen mit diesen Bestimmungen.“



Im Grundsatz soll nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 **die EEG-Umlage, die auf den eingespeicherten Strom zu zahlen ist, in der Höhe und dem Umfang verringert werden, wie für den aus dem Speicher entnommenen Strom EEG-Umlage gezahlt wird.** Damit soll eine Doppelbelastung von Stromspeichern mit der EEG-Umlage vermieden werden, die dadurch entstehen kann, dass Ein- und Ausspeicherung im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage als getrennte Sachverhalte bewertet werden (die Einspeicherung als Letztverbrauch des Speichers, die Ausspeicherung als Stromerzeugung des Speichers).

Für Speicherverluste entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage unabhängig von der anschließenden Verwendung des wieder ausgespeicherten Stroms.

In der Begründung zu § 61k Abs. 1 und Abs. 1a EEG 2017 der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses heißt es hierzu (auszugsweise) wie folgt:⁷⁶

„Danach ist nunmehr allein ausschlaggebend, für welche Strommenge und in welcher Höhe bei Entnahme aus dem Speicher EEG-Umlage gezahlt wird. (...) Daher erfolgt die Befreiung der Strommengen, die in den Speicher eingespeichert werden (Letztverbrauch des Stromspeichers) auch nur in dem Umfang und in der Höhe, in der bei Ausspeicherung (Stromerzeugung des Stromspeichers) tatsächlich EEG-Umlage gezahlt wird. Dies bedeutet, dass Strommengen der Ein- und Ausspeicherung und die jeweils auf diese zu zahlende EEG-Umlage gegenüberzustellen und zu saldieren sind. In der Praxis dürfte es sich dabei anbieten, die tatsächlich geschuldeten Umlagen monetär miteinander zu saldieren. Die Verringerung nach Satz 1 darf höchstens dazu führen, dass die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Speicher verbrauchten Strom entfällt. Ohne diese Begrenzung könnte man sonst versucht sein, die Saldierungsmöglichkeit in Satz 1 dergestalt anzuwenden, dass in Fällen, in denen für die Einspeicherung eine geringere EEG-Umlage geschuldet ist als für die Ausspeicherung, der Anlagenbetreiber eine negative EEG-

⁷⁶ BT-Drs. 18/10668, S. 167 ff.

Umlage und damit ein Guthaben erwirtschaften würde. Dies ist nicht gewollt und für das Ziel der Regelung auch nicht erforderlich.“



Zur Ermittlung der für den eingespeicherten Strom zu zahlenden EEG-Umlage sind die für die ein- und ausgespeicherten Strommengen zu zahlende EEG-Umlage jeweils für eine “Saldierungsperiode“ gegenüberzustellen und zu saldieren. Diese Saldierung darf **nicht zu einer negativen EEG-Umlage, sondern allenfalls zu einer Verringerung auf null** führen.

Bei der Ermittlung der für die ein- und ausgespeicherten Strommengen zu zahlenden EEG-Umlage sind – soweit einschlägig – auch **etwaige Verringerungen bzw. ein Wegfall der EEG-Umlagepflicht nach den §§ 61a bis 61e EEG 2017** zu berücksichtigen. So kann für den im Rahmen eines Eigenversorgungskonzeptes eingespeicherten Strom z.B. gemäß § 61c EEG 2017 eine EEG-Umlage in Höhe von null oder nach § 61b EEG 2017 in Höhe von 40 Prozent anzusetzen sein, wenn der Strom in einer Bestandsanlage oder einer EEG- oder hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt wurde. Ist für den ausgespeicherten Strom ganz oder teilweise eine höhere EEG-Umlage als für das Einspeichern zu zahlen, verringert sich die EEG-Umlage für das Einspeichern dennoch höchstens auf null. Entfällt die EEG-Umlage für die eingespeicherte Strommenge bereits auf der Grundlage des § 61a EEG 2017, z.B. weil er in einer Kleinanlage bis 10 kW erzeugt wurde und die Voraussetzungen des § 61a Nr. 4 EEG 2017 erfüllt sind, bedarf es eines Rückgriffs auf § 61k Abs. 1 EEG 2017 nicht, denn diese Regelung setzt voraus, dass ein Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für den eingespeicherten Strom besteht. Umgekehrt ist in dem Fall, dass Strom zunächst in einer Stromerzeugungsanlage > 10 kWp erzeugt und dann im Rahmen eines Eigenversorgungskonzeptes in einem Speicher < 10 kW zwischengespeichert wird, zwar auf die aus dem Speicher stammende Strommenge keine EEG-Umlage zu zahlen, dafür greift aber für diese Strommenge bei der Einspeicherung keine Verringerung der EEG-Umlage nach § 61k Abs. 1 EEG 2017.

Ein **Nachweis** darüber, dass und in welcher Höhe **für den dem Speicher entnommenen Strom EEG-Umlage tatsächlich gezahlt wurde**, ist von dem- bzw. denjenigen (gemeinsam) zu erbringen, der bzw. die zur Zahlung der EEG-Umlage für den eingespeicherten Strom verpflichtet sind (§ 61k Abs. 1b Satz 2 und 3 EEG 2017).⁷⁷ Erforderlich ist ein solcher Nachweis allerdings nur für Strommengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurden. Denn für Letztere wird vermutet, dass die volle EEG-Umlage gezahlt wurde (§ 61k Abs. 1 Satz 2 EEG 2017).⁷⁸

⁷⁷ In der Begründung zu Satz 3 heißt es (BT-Drs. 18/10668, S. 168): „Sind mehrere Personen nach Absatz 1b Satz 2 verpflichtet, kann der Nachweis nach **Absatz 1b Satz 3 nur gemeinsam erbracht werden**. Die Bestimmung dient erneut der Vorbeugung von Missbrauch, welcher im Falle einer getrennten Abrechnung dadurch entstehen könnte, dass Strommengen bei der Ausspeicherung mehrfach mit Strommengen bei der Einspeicherung saldiert und damit doppelt gezahlt werden. Sind die Anspruchsinhaber indes verpflichtet, eine gemeinsame Abrechnung vorzulegen, ist eine klare Zuordnung ohne weiteres möglich.“

⁷⁸ BT-Drs. 18/10668, S. 167: „Hier ist ein Nachweis, dass auf den Strom EEG-Umlage gezahlt wird, grundsätzlich nicht erforderlich. Regelmäßig wird er auch nicht zu erbringen sein. Das gilt vor allem, wenn der Strom an der Börse verkauft wird.“



Wird Strom aus dem Speicher in das Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt, **unterstellt das Gesetz, dass für diesen Strom die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist** (§ 61k Abs. 1 Satz 2 EEG 2017). Ein entsprechender Nachweis für die tatsächliche Zahlung der EEG-Umlage ist für diese Strommenge nicht zu erbringen. Der eingespeiste Strom ist insoweit mit der vollen EEG-Umlage zu saldieren.

Für **Speicherverluste** ist gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 keine EEG-Umlage zu zahlen. Bei der Saldierung ist also die eingespeiste Strommenge, der keine Entnahme aus dem Speicher gegenübersteht, von vornherein als nicht umlagepflichtig einzustellen. In der Begründung heißt es hierzu:

*„Die Mengen können festgestellt werden, indem im Rahmen der Jahresendabrechnung von den gemessenen Einspeisemengen die gemessenen Entnahmen und die nach Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe b zu messende im Speicher verbleibende Strommenge in Abzug gebracht werden. Wird ein Speicher bivalent genutzt und bestehen grundsätzlich unterschiedliche EEG-Umlagehöhen für die verschiedenen Formen der Einspeicherung (etwa aus Eigenversorgung: 40% EEG-Umlage und aus dem Netz: 100% EEG-Umlage) so ist eine exakte Zuordnung der Verlustenergie zu den unterschiedlichen Einspeisequellen und damit Umlagehöhen unmöglich. Aus diesem Grunde ordnet **Absatz 1 Satz 4** an, dass in diesem Fall sich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in dem Verhältnis der Einspeicherung aus den unterschiedlichen Quellen zueinander verringert.“*

Maßgebliche **Saldierungsperiode** ist nach § 61k Abs. 1a Satz 1 EEG 2017 grundsätzlich das **Kalenderjahr**. Etwas anderes gilt für bivalente Speicher; für diese ordnet § 61k Abs. 1a Satz 2 EEG 2017 den **Kalendermonat** als maßgebliche Saldierungsperiode an. In der Begründung heißt es hierzu:⁷⁹

*„Wird ein Stromspeicher aber bivalent und damit beispielsweise sowohl zur Ausspeicherung in ein Netz der allgemeinen Versorgung als auch zur Eigenversorgung genutzt, bedarf es einer Anpassung der Saldierungsperiode, da anderenfalls eine künstliche Erhöhung der Eigenversorgungsquote zulasten der EEG-Umlage möglich wäre. Entsprechendes gilt, wenn dem Speicher Strom nicht nur zur Eigenversorgung, sondern auch zur umlagepflichtigen Lieferung im räumlichen Zusammenhang entnommen wird. Die kurze Saldierungsperiode des **Absatz 1a Satz 2** von einem Monat soll dabei insbesondere verhindern, dass Stromeinspeisungen aus dem Speicher in das Netz, denen im Sommer auf der Einspeicherungsseite keine oder jedenfalls nur eine geringere EEG-Umlagenschuld gegenübersteht, erst im Winter mit den dann notwendigen grundsätzlich voll umlagepflichtigen Strombezügen aus dem Netz saldiert werden können. In der gleichwohl kalenderjährlich erfolgenden Abrechnung mit den Übertragungsnetzbetreibern müssen die Strommengen den einzelnen Saldierungsperioden daher klar zugeordnet sein. Ein Übertrag von Strommengen von einer in die nächste Saldierungsperiode ist auszuschließen.“*

⁷⁹ BT-Drs. 18/10668, S. 167.

Absatz 1a Satz 3 begrenzt die Privilegierung bivalent genutzter Speicher zudem auf kalenderjährlich 500 Kilowattstunden pro Kilowattstunde installierter Speicherkapazität. Die Regelung soll etwaigen Missbräuchen vorbeugen.“



Bivalente Speicher sind Speicher, denen Strom nicht ausschließlich zur Einspeisung in das Netz oder zur Eigenversorgung entnommen wird, sondern der entnommene Strom zu verschiedenen Zwecken genutzt wird.

Diese Regelung ist hochkomplex und führt dazu, dass regelmäßig für die Strommengen, die am Ende der Saldierungsperiode im Speicher verblieben sind, EEG-Umlage zu zahlen ist, da eine Übertragung in die Folgeperiode nicht zulässig ist. Wird also ein Speicher, der zu Beginn der Saldierungsperiode leer ist, gefüllt, ohne dass dem innerhalb der Saldierungsperiode ein Abfluss gegenübersteht, ist für den einzuspeichernden Strom in einem bivalenten Speicher EEG-Umlage zu zahlen. Wird in der folgenden Saldierungsperiode die Strommenge entnommen, ohne dass dem eine abermalige Einspeicherung gegenübersteht, so „verfällt“ die Begünstigung aus der auf diese Strommenge zu zahlenden EEG-Umlage, da die EEG-Umlage in einer Periode nicht negativ werden kann.

Dies ist bei der monatlichen Saldierungsperiode für bivalente Speicher von besonderer (12-facher) Bedeutung, führt aber auch im Falle ausschließlich netzverknüpfter Speicher zu einer über die bisherige Befreiungsregelung hinausgehenden jeweils jährlichen Zusatzbelastung. Die Begrenzung für bivalente Speicher auf 500 kWh/kWh installierte Speicherkapazität (500 Volladezyklen je Kalenderjahr) führt zwar zu weiterem Dokumentationsaufwand, ist jedoch technisch i.d.R. unproblematisch.

Schließlich gelten nach § 61k Abs. 1b EEG 2017 strenge Anforderungen an die **Erfassung der relevanten Strommengen**. In der Begründung heißt es hierzu:⁸⁰

„(...) Faktisch sind damit etwa bei einem Speicher, der sowohl durch eine Eigenerzeugungsanlage als auch durch das Netz gespeist wird und aus dem die eingespeicherte Energie sowohl zurück in das Netz gespeist als auch selbst verbraucht wird, wenigstens vier Messvorgänge erforderlich.“

2. Einsatz von Speichergas, § 61k Abs. 2 EEG 2017

Die bislang in § 60 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014 enthaltene Regelung zum Wegfall der EEG-Umlage beim Einsatz von Speichergas findet sich nunmehr in § 61k Abs. 2 EEG 2017.

3. Netzbetreiber-Verlustenergie, § 61k Abs. 3 EEG 2017

Weiterhin von der EEG-Umlage befreit ist nach § 61k Abs. 3 EEG 2017 der Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 StromNZV geliefert wird.

⁸⁰ BT-Drs. 18/10668, S. 168.

Auf die **Verlustenergie innerhalb von geschlossenen Verteilernetzen** ist die Regelung nicht anwendbar. Nur die Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung sind nach der Definition in § 3 Nr. 36 EEG 2017 „Netzbetreiber“ im Sinne der Regelung. Dem Vorschlag des Bundesrates⁸¹, die Befreiung der Verlustenergie von der EEG-Umlage auch Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen zugute kommen zu lassen, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung ausgeführt, geschlossene Verteilernetze dienen, anders als Netze für die allgemeine Versorgung, nur der Versorgung eines eng begrenzten Personenkreises; dies rechtfertige es, nur die Betreiber der Netze der allgemeinen Versorgung für den Verlustenergiebezug von der EEG-Umlage zu befreien, denn nur bei diesen komme die Befreiung der Allgemeinheit zugute.⁸²

4. Sanktionen bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten

Auch bei den in § 61k EEG 2017 geregelten Tatbeständen einer Verringerung bzw. eines Wegfalls der EEG-Umlagepflicht sind Sanktionen für den Fall von Verstößen gegen die Mitteilungspflichten vorgesehen. So erhöht sich gemäß § 61k Abs. 4 EEG 2017 der nach § 61 Abs. 1, 2 oder 3 EEG 2017 verringerte oder entfallene Anspruch für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Abs. 1 EEG 2017 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Gleiches gilt für den Anspruch nach § 61 EEG 2017, wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Pflichten nach § 74a Abs. 1 EEG (Basisangaben) nicht bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai des Folgejahres erfüllt.⁸³

E. Anhang: Checkliste Abgrenzung Eigenversorgung/EltVU-Belieferung

Die vorliegende Checkliste behandelt die für die Eigenversorgung erforderliche Personenidentität. Es ist zu beachten, dass die vorgestellten Kriterien nur beispielhaft aufgezählt sind; zur Prüfung, ob ein Eigenversorgungstatbestand vorliegt, ist immer eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Liegt keine Personenidentität vor, handelt es sich entweder um eine EltVU-Belieferung nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 oder um einen sonstigen Verbrauch nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017.

Prüfungsmerkmale	Inhaltliche Kriterien	Beispiele/Indizien
Anlagenbetreiber?	wirtschaftliches Risiko des Anlagenbetriebs	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme des Kostenrisikos für Errichtung, Betrieb und Ausfall der Anlage (z.B. Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen, Abschluss der erforderlichen Versicherungen, Beschaffung der erforderli-

⁸¹ BR-Drs. 619/16, S. 25 (Ziffer 24).

⁸² Siehe Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 18/10352 (elektronische Vorabfassung), S. 76.

⁸³ BT-Drs. 18/10668, S. 168.

Prüfungsmerkmale	Inhaltliche Kriterien	Beispiele/Indizien
	<p>bestimmender Einfluss</p> <p>formal</p>	<p>chen Betriebsstoffe, Übernahme von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Mengenabsatzrisikos • Entscheidungsbefugnis bzw. faktische Einflussnahmemöglichkeit bzgl. der Anlagenfahrweise (An-/ Abschaltung bzw. konkretes Stromerzeugungsvolumen)⁸⁴ • Empfänger der Förderung nach EEG oder der Vergünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a oder b StromStG • Meldung im EEG-Anlagenregister der BNetzA bzw. künftig im Marktstammdatenregister
	<p>Besonderheiten bei Personenmehrheiten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • insbesondere bei Personenmehrheiten mit umstrittener/eingeschränkter eigener Rechtspersönlichkeit: Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch die Personengesamtheit (dann eher juristische Person Betreiber) oder durch einzelne natürliche Personen (dann eher diese natürliche Person Betreiber)
	<p>Besonderheiten bei vertraglich festgelegter Betreiberstellung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: vertragliche Regelungen sind dann nicht relevant, wenn sie anders gehandhabt werden • bei Mietvertrag: Kosten der Unterhaltung, Wartung und Reparatur der Anlage liegen normalerweise beim Vermieter; dann starke Vermutung, dass dieser weiterhin Anlagenbetreiber ist • insbesondere bei Pacht- und Mietverträgen über die Anlage: Ausgestaltung der Vertragsbestimmungen über die Entgelte (Bindung der Entgelte an die gelieferten Strommengen ist deutliches Indiz, dass Mieter/

⁸⁴ Faktische Herrschaft über den Anlagenbetrieb kann bspw. auch dann gegeben sein, wenn die Anlage herstellerseitig so ausgerichtet ist, dass sie sich automatisch nach dem jeweiligen Verbrauchsverhalten des Anlagenbetreibers (der dann gleichzeitig Letztverbraucher ist) richtet.

Prüfungsmerkmale	Inhaltliche Kriterien	Beispiele/Indizien
		<p>Pächter nicht wirtschaftliches Risiko trägt, also nicht Anlagenbetreiber ist)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung der Vertragslaufzeit (längere Laufzeit liefert Indiz für Allokation des wirtschaftlichen Risikos beim Mieter/Pächter o.ä.)
<p>Letztverbraucher?</p>	<p>tatsächlicher Verbrauch und Tragung des wirtschaftlichen Risikos der Verbrauchsgeräte (Betreiber der Stromverbrauchsanlage) formal</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmender Einfluss auf die Stromumwandlung, insbesondere auf Dauer und Intensität des Einsatzes der Verbrauchseinrichtung • Verantwortlichkeit für Instandhaltung, Wartung und Reparatur der Verbrauchseinrichtung • Meldung als Anschlussnutzer der Abnahmestelle
	<p>Besonderheiten bei Personenmehrheiten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • rechtlich selbstständige juristische Person muss selbst Letztverbraucher sein (also nicht die in ihr organisierten natürlichen Personen jeweils eigenständig)

BDEW-Energie-Infos zum EEG 2017, 2014, 2012 und 2009 (28.02.2017)

Anwendungshilfen zu allgemeinen und übergreifenden Themen	
EEG 2017: Die wichtigsten Änderungen (2. Auflage) KWKG/EEG-Änderungsgesetz 2017 – Was zum 1. Januar 2017 zu beachten ist Anwendungshilfe zu den wesentlichen Änderungen des EEG 2014 gegenüber den Vorgängerfassungen und den Förderbedingungen für Neuanlagen (Grundlegende Darstellung zum EEG 2014 – Stand 31. Juli 2014) Anwendungshilfe zu Umsatzsteuer und EEG (EEG 2014) Anwendungshilfe zu den Fördergrundlagen des EEG 2014 (EEG 2014) Anwendungshilfe zur EEG-Anlagenregisterverordnung Hinweise zur Anwendung des EEG-Anlagenbegriffs gemäß dem BGH-Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12) Rechtliche Hinweise zum Anschluss von „Plug-in“-Solarstromanlagen Hinweise zur Anwendung von § 66 Abs. 1a EEG 2009 (Biomasse und Wasserkraft) Inbetriebnahme von EEG-Anlagen über einen Jahreswechsel , 2. Auflage (EEG 2009)	
Netzanschluss-, ausbau und Messung	Einspeisemanagement
Fragen und Antworten <ul style="list-style-type: none"> zur kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe (EEG 2014) zur Systemstabilitätsverordnung, (Teil 1), und Teil 2 – Weitere Erzeugungsanlagen zu Netzanschluss und Netzausbau, 2. Auflage (EEG 2009) zu Messung und Messeinrichtungen, 1. Auflage (EEG 2009) 	Fragen und Antworten zum <ul style="list-style-type: none"> Einspeisemanagement, 1. Auflage (EEG 2014) Einspeisemanagement, 2. Auflage (EEG 2012)
Solarstrom	Biomasse
Fragen und Antworten zu <ul style="list-style-type: none"> Solarstrom, 1. Auflage (EEG 2014) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2012) Solarstrom, 2. Auflage (EEG 2009) 	Fragen und Antworten zu <ul style="list-style-type: none"> Biomasse, 1. Auflage (EEG 2014) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2012) Biomasse, 2. Auflage (EEG 2009) Übergangsregelung für Palm- und Sojaöl – Anwendungsfragen und Verfassungsmäßigkeit, 2. Auflage (EEG 2009)
Wind	Wasser
Fragen und Antworten zu Windenergie , 1. Auflage (EEG 2009)	Fragen und Antworten zu <ul style="list-style-type: none"> Wasserkraft (EEG 2012) Wasserkraft (EEG 2009)
Direktvermarktung	EEG-Umlage
Fragen und Antworten <ul style="list-style-type: none"> zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014 zur Direktvermarktung (EEG 2012) zu Vergütung und Direktvermarktung, 2. Auflage (EEG 2009) BDEW-Hinweise zur Managementprämienverordnung – MaPrV, 1. Auflage und 2. Auflage	<ul style="list-style-type: none"> Formulierungshilfe für einen EVU-Bericht nach § 77 EEG 2014 (Berichtsjahr 2015) Anwendungshilfe zur EEG-Umlage nach dem EEG 2014, 3. Aufl. Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2012 des BDEW Vertriebliche Umsetzungshilfe zum EEG 2009 des BDEW, 2. Aufl. Vertriebsrechtliche Änderungen, 2. Auflage (EEG 2009)
BDEW-Umsetzungshilfen für Netzbetreiber	
Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2014) Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG 2012)	

Verfügbar unter www.bde.w.de im geschlossenen Mitgliederbereich unter „Energie / Recht / EEG und KWKG / Fragen und Antworten zum EEG“